

Protokoll

über die, am Dienstag, den 20. September 2011

um 18.00 Uhr,

im Rathaus Pressbaum, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 58,

großer Sitzungssaal stattgefundene

ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHER TEIL

Anwesend: Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Michael Schandl, GGR Dipl.Ing. Josef Wiesböck, GGR Martin Söldner, GGR Maria Auer, GR Ing. Kurt Heuböck, GGR Irene Wallner-Hofhansl, GR Jutta Polzer, GR Ilse Jahn, GR Alexander Höfer, GR Alois Berger, GR Manfred Barta, GR Dipl.Ing. Fritz Brandstetter, GR Irene Heise, GR Dipl.Ing. Erik Kieseberg, GR Johann Braunias, GR Sabine Urbanek, GR Sybille Zeisel, GGR Alfred Gruber, GR Reinhard Scheibelreiter, GR Mag. Großkopf, GGR Peter Samec, GR Christine Leininger, GR Michael Sigmund, GR Richard Breier, GR Wolfgang Kalchhauser

Entschuldigt verspätet: GR Urbanek kommt um 18.10 Uhr während
Top 2
GR Jahn kommt um 18.40 Uhr während
Top 6/Pkt.3

Entschuldigt: GR Dipl.Ing. Verena Nekham, GR Ing. Christian Schuster, GR Richard Rieder

Auskunftspersonen: AL OS Mag. Hager
Volksschuldirektorin Fr. Köllner
Stv.der Elternvereinsobfrau Hr. Trimmel

Schriftführerin: Andrea Hajek

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 22.04 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen sowie die Beschlussfähigkeit fest. Der Bürgermeister stellt den

Es werden 4 Dringlichkeitsanträge eingebracht:

1. Dringlichkeitsantrag eingebracht vom Bürgermeister betreffend Kündigung Pachtvertrag Kantine im Freibad

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung erfolgt unter Top 18.

2. Dringlichkeitsantrag eingebracht vom Bürgermeister betreffend Kommunalsteuerförderung

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung erfolgt unter Top 28.

3. Dringlichkeitsantrag eingebracht vom Bürgermeister betreffend Lustbarkeitsabgabe

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Die inhaltliche Behandlung erfolgt unter Top 18 a.

4. Dringlichkeitsantrag eingebracht von der Fraktion WIR betreffend Schulwege

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: die Minderheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: Fraktion ÖVP, GR Scheibelreiter, GGR Gruber, GR Zeisel, GR Sigmund, GGR Samec

Mehrheitlich abgelehnt

Weiters geht der Bürgermeister wie folgt in die Tagesordnung ein:

Öffentlicher Teil

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Leininger)
3. Nachtragsvoranschlag 2011 (GGR DI Wiesböck)
4. Beschluss: Hauptschule: Gebäude: Auszahlung der Marktgemeinde Tullnerbach und Wolfsgraben (GGR DI Wiesböck)
5. Subventionen (GGR Söldner)
6. P-Komm: Zustimmung zu gemeinderatspflichtigen Geschäften (Vizebgm. Schandl/GGR DI Wiesböck)
7. Minderheitenantrag vom 21.06.2011: Nachmittagsbetreuung in der Volksschule (GGR Wallner-Hofhansl)
8. Stellungnahme zur Verordnung über das Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen (GGR Samec)
9. Benützungsbereikommen ÖBB (Vizebgm. Schandl)
10. Grundabtretung Rek. Hauptstraße (Vizebgm. Schandl)
11. Straßensanierungen 2011 (Vizebgm. Schandl)
12. Auftragsvergabe: Zivilingenieurleistungen (Vizebgm. Schandl)
13. Krabbelstube in Pressbaum (GR Zeisel)
14. Bericht: Auftragsvergabe Hardware (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
15. Projekt Mountainbike Wienerwald (GGR Auer)
16. Klima- und Energiemodell Wienerwald (GGR Samec)
17. „Haushaltsbezogene“ Entsorgungs-Card für Pressbaumer Bürger/Innen (GR Kalchhauser)
18. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
19. Berichte

Zu Top 1 – Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Frau GR Leininger hat eine schriftliche Einwendung zum Protokoll der Sitzung am 29.06.2011 abgegeben:

Danke für die Einladung. Zum Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung habe ich eine Einwendung :

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Bei Top 16 (Belohnung für Vorzugsschüler) fehlt das Abstimmungsergebnis der SPÖ.

Liebe Grüße

Christine Leininger

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das fehlende Abstimmungsergebnis der SPÖ bei Top 16 eingefügt wird.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: GGR Gruber

Mehrheitlich angenommen

Das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 29.06.2011 ist nach Einfügen der Änderung genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

GR Leininger berichtet:

Am 14.09.2011 fand die angesagte Kasssprüfung in den Kindergärten statt.

Kiga 1: Die Barkasse ist mit Euro 200 dotiert, wurde mit einem Stand von Euro 145,81 überprüft und für in Ordnung befunden.

Kiga 2: Die Barkasse ist mit Euro 400 dotiert. Die Belege für Ausgaben in der Höhe von Euro 649,86 wurden überprüft und für in Ordnung zu befunden.

Der Endstand weist einen Stand von Euro 50,39 auf und ist in Ordnung.

Kiga 2 – Begehung durch den Prüfungsausschuss im Hinblick auf den Fortschritt der Fertigstellung, Mängelbehebung, Endabrechnung, Förderungslukrierung und budgetärer Abschluss des Bauprojektes: Die Galerie, die Fluchtstiege, der Turnsaal und die Lüftungsanlage wurden besichtigt. Die Galerie wurde in die Statikgutachten Einsicht genommen. Der Fußboden von Galerie und Terrasse weisen Holzspäne auf, die von den Haustechnikern zu beseitigen sind. Der westseitige Hartplatz soll gegen die Baustellengrube abgesichert werden. Aufgrund der langen Dauer der Behebung der großen Anzahl der Mängel wurde seitens der Gemeinde der Haftrücklass in der Höhe von Euro 84.000 gezogen und im August an die Gemeinde überwiesen. Hr. Berger und Hr. DI Szerencsics wurde bestätigt, dass der überwiegende Teil beauftragt ist, bzw. in den nächsten Monaten erledigt werden soll.

Die derzeitigen Gesamterrichtungskosten, die der NÖ Landesregierung vorgelegt wurden betragen Euro 2.984.733.

Dafür sind Förderungen

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Für den Bau von Euro ca. 1,250.000

Für die Einrichtung Euro ca. 220.000

Energieförderung Euro ca. 15.000

Noch offene Förderungen:

Energieförderung Euro ca. 15.000

Endabrechnung Land NÖ Euro ca. 150.000

SEM-Förderung Euro ca. 1.500

Empfehlung des Prüfungsausschusses: Rasche Behebung der Mängelliste.

GR Urbanek nimmt während Top 2 an der Sitzung teil.

Zu Top 3 – 2. Nachtragsvoranschlag 2011

Sachverhalt:

Der 2. Nachtragsvoranschlag 2011 wurde ordnungsgemäß kundgemacht und liegt vom 17.08.2011 bis 31.08.2011 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Im Zuge des 2. Nachtragsvoranschlag 2011 konnte ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis erreicht werden, dadurch wurden die Voraussetzungen zur Freigabe der BZ für den aoH (schon zugesagt, aber noch nicht freigegeben) erfüllt.

Eingearbeitet wurden die bekannten wesentlichen Über- und Unterschreitungen.

Die Vorgaben der NÖLR anlässlich der Besprechung im Mai 2011 wurden vollständig eingearbeitet.

Einnahmen:		Ausgaben:	
1. Ordentlicher Voranschlag:	€ 12.932.000,00	€ 12.932.000,00	
2. Außerordentlicher Voranschlag:	€ <u>5.745.300,00</u>	€ <u>5.745.300,00</u>	
Gesamtvoranschlag	€ 18.677.300,00	€ 18.677.300,00	

Im Finanzausschuss am 22.08.2011 sowie in der Sitzung des Gemeindevorstandes am 06.09.2011 wurde eine mehrheitliche Empfehlung zum Beschluss des 2. NTR-VA 2011 abgegeben.

Es wurden während der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum 2. NTR-VA 2011 abgegeben.

GGR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden 2. Nachtragsvoranschlag 2011 ihre Zustimmung wie folgt geben:

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Einnahmen:		Ausgaben:	
1. Ordentlicher Voranschlag:	€ 12.932.000,00	€ 12.932.000,00	
2. Außerordentlicher Voranschlag:	€ <u>5.745.300,00</u>	€ <u>5.745.300,00</u>	
Gesamtvoranschlag	€ 18.677.300,00	€ 18.677.300,00	

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmenthaltungen: GR Kalchhauser, Fraktion SPÖ

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 4 – Beschluss: Hauptschule: Gebäude: Auszahlung der Marktgemeinde Tullnerbach und Wolfsgraben

Sachverhalt:

- Beschluss Hauptschulgemeinde vom 31.1.2011
 - o Übergang des Schulgebäudes auf Pressbaum
 - o Ziel Übertragung des Risikos der Nutzung und Auslastung geht an Pressbaum über
 - o Vereinfachung der Verwaltung der Schule mit den beiden Nutzern Hauptschulgemeinde und Schulstiftung der Erzdiözese Wien
 - Gutachten von Dipl.-Ing. Pluharz Beckmannngasse 8, 1140 Wien vom 29.11.2010
 - o Grundbuch 01905 Preßbaum Grundstück 109/4, EZ 1768 Alleineigentümer Marktgemeinde Pressbaum
 - o Wert des Grundstückes € 980.000,--
 - o Wert des Gebäudes € 2.000.000,--
 - Schuldenstand per 31.12.2010 € 970.051,--
 - Schulgebäude ab 1973 errichtet und von Pressbaum, Tullnerbach und Wolfsgraben finanziert
 - Aufteilung des gemeinsam finanzierten Gebäudes
- Gebäudewert € 2.000.000,--
Schuldenstand - € 970.051,--
Restwert € 1.029.949,--
- Schülerverteilung im Durchschnitt der letzten 10 Jahre
 - o Pressbaum 73,4 %

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- o Wolfsgraben 15,9 %
- o Tullnerbach 10,7 %

- Aufteilung des Restwertes

- o Pressbaum € 755.983,--
- o Wolfsgraben € 163.762,--
- o Tullnerbach € 110.204,--

- Auszahlung der Beträge an Tullnerbach und Wolfsgraben nach Erhalt von PKomm (voraussichtlich Ende 2011)

- Das Zahlengerüst wurde mit den Bürgermeistern von Wolfsgraben Claudia Bock und von Tullnerbach Johann Novometsky am 2.8.2011 in Pressbaum abgesprochen und deren grundsätzliches Einverständnis eingeholt.
- In weiterer Folge stellt GGR DI Wiesböck den folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, den Gemeinden Tullnerbach und Wolfsgraben die Anteile am heutigen Wert des gemeinsam finanzierten Hauptschulgebäudes - befindlich auf der Liegenschaft im Grundbuch 01905 Preßbaum, Grundstück 109/4, EZ 17668 im Alleineigentum der Marktgemeinde Pressbaum – auf Basis des Gutachtens von Dipl.-Ing. Pluharz und der durchschnittlichen Schülerzahl der letzten 10 Jahre in der Höhe von € 163.762,-- für Wolfsgraben und € 110.204,-- für Tullnerbach nach Erhalt des Kaufpreises seitens der Pressbaumer Kommunal GmbH auszubezahlen. Damit sind alle Forderungen der Gemeinden Tullnerbach und Wolfsgraben aus dem Titel der gemeinsamen Errichtung des Hauptschulgebäudes abgegolten! Diese Bestimmung ist in das Beschlussvollzugsschreiben an die beiden Gemeinden gemäß der heutigen Sitzung aufzunehmen, und auch so in der nächsten Sitzung des Hauptschulausschusses darzulegen bzw. zu beschließen!

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Enthaltungen: GR Breier, GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 5 – Subventionen

Sachverhalt:

In der Sportausschusssitzung am 12.09.2011 wurden folgende Empfehlungen für Subventionszahlungen abgegeben und GGR Söldner stellt daher folgende

Anträge:

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Der Gemeinderat möge eine Subventionszahlung von Euro 150 an den Skisprungclub Pressbaum beschließen.

Bedeckung: Kto. 1/26900-75700 Subventionen an Sportvereine

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der Gemeinderat möge eine Subventionszahlung von Euro 550 an den Biobauernmarkt beschließen.

Bedeckung: Kto. 1/78900-75610 Förderung der Wirtschaft

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR Breier, GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Der Gemeinderat möge eine Subventionszahlung an den Kriegsoffer- und Behindertenverband von Euro 200 beschließen.

Bedeckung: Kto. 1/42900-76800 Freie Wohlfahrt

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Der Gemeinderat möge das Subventionsansuchen der Triathlonschule ablehnen, da keine Vereinsunterlagen vorgelegt wurden.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: GR Breier, GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 6 – Pkomm: Zustimmung zu gemeinderatspflichtigen Geschäften

Sachverhalt:

Vizebgm. Schandl stellt folgende Anträge:

- 1. Aufgabenübertragung „Bereitstellung und Instandhaltung Volksschulgebäude“:**

Die *Marktgemeinde Pressbaum* gliedert die Aufgabe „Liegenschaftsbewirtschaftung und Liegenschaftsverwaltung zur Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes der

Volksschule sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung gemäß § 2 Abs 4 Z 1 NÖ. Pflichtschulgesetz“ aus und überträgt sie an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH*.

Der im Entwurf angeschlossene Kaufvertrag zur Veräußerung der Liegenschaft Einlagezahl 168 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum (Grundstücke Nr. 133/3 und Nr. .408), um einen Kaufpreis von EUR 1.600.000,00 an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmenthaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Abstimmung OHNE GR Zeisel !

Der im Entwurf angeschlossene Mietvertrag zur Anmietung der Liegenschaft Einlagezahl 168 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum von der *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmenthaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

2. Aufgabenübertragung „Bereitstellung und Instandhaltung Hauptschulgebäude“:

Die *Marktgemeinde Pressbaum* gliedert die Aufgabe „Liegenschaftsbewirtschaftung und Liegenschaftsverwaltung zur Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes der Hauptschule sowie deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung gemäß § 2 Abs 4 Z 1 NÖ. Pflichtschulgesetz“ aus und überträgt sie an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH*.

Der im Entwurf angeschlossene Vertrag zur Veräußerung der Liegenschaft Einlagezahl 1768 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum (Grundstück Nr. 109/4) um eine teilweise Gegenleistung von EUR 1.300.000,00 an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Der im Entwurf angeschlossene Mietvertrag zur Anmietung der Liegenschaft Einlagezahl 1768 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum von der *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

GR Jahn nimmt ab Pkt. 3 an der Sitzung teil.

3. Aufgabenübertragung „Freibad“:

Die *Marktgemeinde Pressbaum* gliedert die Aufgabe „Liegenschaftsbewirtschaftung und Liegenschaftsverwaltung zum Betrieb des Freibades im Rahmen der Förderung der Gesundheit und sozialer Interessen“ aus und überträgt sie an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH*.

Der im Entwurf angeschlossene Sacheinlagevertrag zur Sacheinlage der Liegenschaft Einlagezahl 151 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum (Grundstück Nrn. 273/3, 273/9, 275/20, 275/22, .293) in die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

**4. Aufgabenübertragung „Bereitstellung und Instandhaltung
Feuerwehrgebäude“:**

Die *Marktgemeinde Pressbaum* gliedert die Aufgabe „Liegenschaftsbewirtschaftung und Liegenschaftsverwaltung zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei gemäß § 24 Abs 1 NÖ. Feuerwehrgesetz“ aus und überträgt sie an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH*.

Der im Entwurf angeschlossene Kaufvertrag zur Veräußerung der Liegenschaft Einlage-

zahl 888 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum (Grundstück Nr. 142/7) um eine gesamte Gegenleistung von EUR 240.00,00 von an die *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Der im Entwurf angeschlossene Mietvertrag zur Anmietung der Feuerwehrräumlichkeiten an der Liegenschaft Einlagezahl 888 des Grundbuches der Katastralgemeinde 01905 Preßbaum von der *PKomm - Pressbaumer Kommunal GmbH* wird genehmigt.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

5. Treuhandvereinbarungen zu den einzelnen Verträgen

Der Gemeinderat beschließt die jeweiligen Treuhandvereinbarungen mit Dr. Günther Fuchs.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

6. Allfällige Nachträge und Ergänzungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum beauftragt und bevollmächtigt Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar, in ihrem Namen allfällige Nachträge und Ergänzungen der Kauf-, Bestands- und Mietverträge und Verträge nach entsprechender Verständigung des Bürgermeisters zu fertigen, beziehungsweise die Verbücherung vorzunehmen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Die Fa. PKomm hat sich in einem Ausschreibungsverfahren die Darlehen für die Finanzierung der anzukaufenden Gebäude anbieten lassen.

Als Bestbieter aus diesem Verfahren ist die BAWAG PSK hervorgegangen. Für folgende Darlehen sind Garantieerklärungen seitens der Marktgemeinde Pressbaum erforderlich:

Darlehen über Euro 255.881 - Ankauf Feuerwehrhaus Pressbaum:

**Darlehenskto.Nr.00540-044-007 Zinssatz 50 Punkte über dem 6-Monatseuribor
Laufzeit 25 Jahre Tilgung halbjährlich dekursiv, 1. Tilgung 1.6.2012**

Darlehen über Euro 1.391.000 - Ankauf Hauptschule Pressbaum:

**Darlehenskto.Nr.00540—044-015 Zinssatz 50 Punkte über dem 6-Monatseuribor
Laufzeit 25 Jahre Tilgung halbjährlich dekursiv, 1. Tilgung 1.6.2012**

Darlehen über Euro 1.000.000 - Erweiterung Hauptschulgebäude:

**Darlehenskto.Nr.00540-044-023 Zinssatz 50 Punkte über dem 6-Monatseuribor
Laufzeit 25 Jahre Tilgung halbjährlich dekursiv, 1. Tilgung 1.9.2012**

Darlehen über Euro 1.747.831 - Ankauf Volksschule Pressbaum:

**Darlehenskto.Nr.00540-044-031 Zinssatz 50 Punkte über dem 6-Monatseuribor
Laufzeit 25 Jahre Tilgung halbjährlich dekursiv, 1. Tilgung 1.6.2012**

Darlehen über Euro 74.900 - Ankauf Grundstück 88/13, EZ 712, KG 01905

Preßbaum (Steuer Grund):

**Darlehenskto.Nr.00540-044-040 Zinssatz 50 Punkte über dem 6-Monatseuribor
Laufzeit 25 Jahre Tilgung halbjährlich dekursiv, 1. Tilgung 1.9.2012**

Kontokorrentrahmen über Euro 250.000

Zinssatz 75 Punkte über dem 3- Monatseuribor Laufzeit 1 Jahr – jährliche Prolongation

Vizebgm. Schandl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt die Haftungsübernahme der vorliegenden Kredite bis zu einer Höhe von 4.719.612 Euro vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: GR Mag. Großkopf, Vizebgm. Schandl, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Kalchhauser, GGR Gruber, GR Breier, GGR DI Wiesböck,

GR Mag. Großkopf gibt eine schriftliche Stellungnahme hiezu ab – siehe Anhang

Zu Top 7 – Minderheitenantrag vom 21.06.2011: Nachmittagsbetreuung in der Volksschule

Der Bürgermeister stellt weiters den

Antrag:

Zum Tagesordnungspunkt 7 der heutigen Gemeinderatssitzung beschließt der Gemeinderat, Volksschuldirektorin Frau Agathe Köllner als Auskunftsperson zuzulassen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Fr. Dir. Köllner erklärt den Istzustand der jetzigen Nachmittagsbetreuung und teilt mit, dass eine Besprechung mit dem Elternverein und der Gemeinde bereits geplant ist und an einer Lösung für das Schuljahr 2012/2013 gearbeitet wird.

GGR Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anhörung von Herrn Trimmel beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Herr Trimmel gibt eine Stellungnahme in Vertretung der Elternvereinsobfrau Fr. Greger ab und ersucht die Gemeindeführung um schnelles Handeln zum Wohle der Eltern.

GGR Gruber bringt nochmals den Antrag wie zur GR-Sitzung am 21.06.2011 ein:

Marktgemeinde Pressbaum
14 Juni 2011
Zl. 004-7327/2011 Blg.

Herrn
Bürgermeister
Josef Schmidl Haberleitner

Prof. HAGER für G.R.
-1-
Form: ist kl.
Pressbaum, am 10.06.2011

h. - § 46(1) NÖ GO 1973
die TO vom 21.06.2011
Zu setz

Betreff: Antrag gemäß § 46 (1) NÖ GO 1973 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 21.06.2011

eingbracht von der Fraktion der sozialdemokratischen Gemeinderäte, von den freiheitlichen Gemeinderäten und dem Gemeinderat von WIR.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum möge betreffend dem Elternwunsch nach Verbesserung der schulischen Nachmittagsbetreuung folgenden Beschluss im Sinne der Eltern fassen:

- 1) Angemessene Preise („bedarfsorientiertes Bausteinsystem“)
Anpassung an die Empfehlung des Landes NÖ: Der Höchstbetrag für die Vollbetreuung soll 88,- Euro pro Monat nicht überschreiten.
Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend sein, auch wenn keine Förderung vom Land NÖ gewährt werden sollte.
Dazu verweisen wir auch auf Schulorganisationsgesetz § 5 (3) siehe Beilage.

Ein Ansuchen um Fördergelder für die schulische Nachmittagsbetreuung soll neuerlich an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und an den Landeshauptmann gestellt werden.

Dazu ist zusätzlich anzumerken:

Ein Vertreter des Landesschulrates für Niederösterreich (Ing. Trümmel) hat am 09.06.2011 im Schulforum ein neues, zusätzliches Fördermodell in Aussicht gestellt, bei dessen Nutzung die Kosten für die Eltern auf ein vernünftiges Maß gesenkt werden könnten. Bis August soll es dazu eine Entscheidung geben, eine formale Beschlussfassung wird gegebenenfalls bis Ende des Jahres erfolgen, dann jedoch mit rückwirkender Gültigkeit. Sofern eine Entscheidung zugunsten des Fördermodells fällt, sollten den Eltern - unbeschadet der und unabhängig von den vorigen Maßnahmen - bereits ab Beginn des Schuljahres 2011/2012 angemessene Preise angeboten werden. Die Gemeinde möge hier in Vorleistung treten bis die Förderungen ausbezahlt werden.

- 2) Preisstaffelung in Ein-Tagesschritten für die Inanspruchnahme des Angebotes an beliebig vielen und einzelnen Tagen.
- 3) 2 Varianten der Freizeitbetreuung sollen angeboten werden: wahlweise Mittags- oder Ganztagsbetreuung, die miteinander auch bedarfsorientiert kombiniert werden können (Bausteinsystem).
- Mittagsbetreuung: Essen und Freizeit vor der Lernzeit gesamt ca. 1,5 Stunden, also eine Betreuung „light“. Diese soll ebenfalls an beliebig vielen Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden dürfen.

- Ganztagsbetreuung: Diese kann bereits an beliebig vielen Tagen in der Woche in Anspruch genommen werden, es fehlt jedoch die Preisstaffelung zwischen 1 und 2, sowie 4 und 5 Tagen (siehe Punkt 3).

- 4) Flexible Teilnahme an Förderstunden ohne verpflichtende Mittags- und Freizeitbetreuung.
Die Teilnahme an den von den Lehrern gehaltenen Nachmittagsstunden (Hausaufgabe, Kurse etc.) sollte auch ohne die verpflichtende Inanspruchnahme von - derzeit zu deutlich überhöhten Preisen - kostenpflichtigen Betreuungsangeboten möglich sein.
Kinder die die Mittagsbetreuung derzeit aus Kostengründen nicht in Anspruch nehmen können, sollten von den Förderangeboten der Lehrer nicht ausgeschlossen werden.

Begründung: Das derzeitige Betreuungsangebot vom Schulerhalter ist viel zu teuer und nicht kostengerecht.
(Z.B.: Familie mit 2 Kindern, 1 Elternteil hat einen freien Arbeitstag in der Woche, an dem die Kinder zuhause betreut werden können. Die Kostenersparnis = 0, da es keine preisliche Staffelung zwischen 4 oder 5 Tagen des Betreuungsangebotes gibt.)
Das derzeitige Angebot ist außerdem finanziell extrem überhöht. Im Vergleich zu anderen Gemeinden teilweise um weit über 100 %.
Bei der großen Anzahl der Kinder in der VS Pressbaum, die an der schullischen Nachmittagsbetreuung teilnehmen möchten, und bei maximal kostendeckender Kalkulation, sollte es auch ohne Inanspruchnahme der derzeitigen Förderung des Landes NÖ leicht möglich sein, mit weit unter 100.- Euro für die Vollbetreuung das Auslangen zu finden.

Mag. Peter Gajonj Sabine Uebach [Signature]
[Signature] [Signature] Schuster
J. Reisel [Signature] [Signature]
[Signature] [Signature] [Signature] (BRIDGE)

Entscheidung:

Dafür: Minderheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: Fraktion ÖVP, Fraktion Grüne

Mehrheitlich abgelehnt

GGR Wallner-Hofhansl stellt folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge zustimmen, dass aufgrund der, nach wie vor unvollständigen, Informationslage für den Schulbetreiber, der Notwendigkeit einer einvernehmlichen Lösungsfindung unter Einbeziehung aller Beteiligten und des laufenden Vertrages mit dem jetzigen Betreiber der schulischen Nachmittagsbetreuung der zuständige Gemeindeausschuss für Soziales unter Einbeziehung der Elternvertretung, dem Betreiber der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Volksschulleitung rechtzeitig für das neue Schuljahr unter Einbeziehung der Ergebnisse der Evaluierung des bisherigen Modells ein beschlussfertiges Modell für den Gemeinderat vorberaten möge.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Stimmhaltungen: Fraktion SPÖ, GR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: GGR Gruber, GR Breier, GR Zeisel, GR Wallner-Hofhansl, Bgm.

Schmidl-Haberleitner, GGR DI Wiesböck, GR Kalchhauser

GGR Gruber gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – siehe Anhang.

Zu Top 8 – Stellungnahme zur Verordnung über das Raumordnungsprogramm für das Gesundheitswesen

Sachverhalt:

Die NÖ Landesregierung teilte mit Schreiben vom 16.06.2011 (eingelangt 01.07.2011) mit, dass im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung und um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, empfohlen wird, die Verordnung über das NÖ Sozialhilfe Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/31 aufzuheben.

Durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung sind keine Umweltauswirkungen zu erwarten, weshalb auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann. Durch diese Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 4.7.1991

über ein Sozial-Raumordnungsprogramm ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- keine finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Die Regelungsinhalte des vorliegenden NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogrammes erweisen sich als nicht mehr aktuell und zeitgemäß bzw. wurden sie auch in anderen Rechtsnormen, Konzepten und Plänen angeführt bzw. übergeführt.

Weiters spiegelt die von der Raumordnung in den 1990er Jahren maßgebliche Planung von Standorten für das Sozialwesen den Zugang der damaligen Zeit wider und wurde mittlerweile von den Fachplanungen des Landes übernommen, wobei die Abt. Raumordnung und Regionalpolitik im Sinne einer integrativen Herangehensweise bei raumrelevanten Fragestellungen unterstützend tätig werden kann.

Der Aufhebungsentwurf wurde in der Umweltausschusssitzung am 05.09.2011 diskutiert und die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat zur Kenntnisnahme wurde abgegeben.

Wortmeldungen: GGR Gruber

GGR Samec stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung des NÖ Sozialhilfe-Raumordnungsprogrammes lt. vorliegendem Aufhebungsentwurf zur Kenntnis nehmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 9 – Benützungsbereikommen ÖBB

Sachverhalt:

Zwischen den ÖBB und der Gemeinde gibt langfristig gültige Benützungsbereikommen über div. Durchführungen von Wasser- und Kanalleitungen sowie Wege im Bereich der bzw. zur Westbahn.

Im Jahre 2003 wurde bezüglich der Übereinkommen eine Indexanpassung vorgeschrieben, die in der Höhe nicht akzeptiert wurde. Bis dato wurde versucht, mit Unterstützung des RA Dr Gatterinig, eine diesbezügliche Einigung zu erzielen. Diesbezügliche Zahlungen (ca. EUR 1.850,00/pro Jahr) wurden ausgesetzt.

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

In der Zwischenzeit wurden einige Verträge aufgelöst und auf die unbedingt erforderlichen reduziert (Anzahl 14).

Nunmehr liegt ein Vorschlag der ÖBB vor (Befürwortung durch Dr Gatterinig), dass durch eine Einmalzahlung alle bisherigen und zukünftigen Ansprüche als abgegolten anzusehen sind (bisheriger Rückstand lt. Angaben ÖBB EUR 9.593,13).

Die ÖBB ersucht weiters, dass der Winterdienst für die Verträge 8 und 9 (Wege von Klostergasse zum Bahnhof), wie bisher auch, von der MG Pressbaum durchgeführt wird.

Vizebgm. Schandl stellt den

Antrag:

Der GR möge die Einmalzahlung von EUR 5.760,00 für bisherige und zukünftige Entgeltansprüche betreffend der Servitutsvereinbarungen (Anzahl 14) mit den ÖBB beschliessen und des Weiteren der Durchführung des Winterdienstes (Vertrag 8 und 9) zustimmen. Die Bedeckung ist durch die ausgesetzten Entgeltzahlungen gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 10 – Grundabtretung Rek. Hauptstraße

Sachverhalt:

Grundabtretung Weiss, 3021 Pressbaum, Rittsteigstraße 25, Parz. Nr. 1/124, EZ. 471, KG Rekawinkel (01907)

Gemäß Teilungsplan GZ. 2124/11 vom 31.05.2011, des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Alireza Khatibi, Hauptstraße 60B/11, 3021 Pressbaum, wird das nachstehende Teilstück KOSTENLOS sowie LASTEN- u. BESTANDSFREI an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Pressbaum abgetreten:

Teilstück Nr. 7 der Parz. Nr. 1/123, EZ. 225 im Ausmaß von 1 m² wird mit der Parz. Nr. 1/124, EZ. 471, KG Rekawinkel (01907) (Öffentliches Gut der Marktgemeinde Pressbaum) vereinigt.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung beträgt 1 m².

Der Teilungsplan GZ. 2124/11 wurde von SV Bmst. DI Szerencsics positiv begutachtet.

Die Abtretung stimmt mit den Vorgaben des Bebauungsplanes ein.

Vizebgm. Schandl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die gegenständliche, kostenlose Grundabtretung lt. Teilungsplan 2124/11 vom 31.05.2011 beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 11 – Straßensanierungen 2011

Sachverhalt:

Durch notwendig gewordene Zusatzleistungen im Bereich Sanierung Johann Winter Gasse (tragfähiger Unterbau; Zaunerrichtungen, Steinschlichtungen, Abböschungen lt. Zusagen Bgm. Kraus), Baulos 2, sowie Zusatzleistungen bei der Sanierung Friedhofstraße (tragfähiger Unterbau) und Gehsteig Brentenmais (zusätzliche Einlaufgitter), Baulos 3, wurden die im GR am 17.05.2011 beschlossenen Summen, überschritten.

Vizebgm. Schandl stellt den

Antrag:

In Ergänzung zum GR-Beschluss vom 17.05.2011 Top 6 beschliesst der GR nach § 38 NÖ.GO zusätzliche Leistungen für Baulos 2 EUR 36.500, sowie für Baulos 3 EUR 38.500. Die Bedeckung der Gesamtsumme ist im Budget unter 5/85000-05000 WVA Kleinprojekte 36,4% und 5/85100-05000 ABA Kleinprojekte 63,6% gegeben.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 12 – Auftragsvergabe: Zivilingenieurleistungen

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Pressbaum beabsichtigt in den nächsten 3 Jahren die Errichtung der ABA Summersiedlung, Kaiserbrunn und Pfalzau 2. Teil sowie die WVA Pfalzau 2. Teil mit geschätzten Baukosten von ca. EUR 3,5 Mio.

Durch die positive Bescheinigung durch die Aufsichtsbehörde für den Finanzierungsplan, kann nunmehr mit den Planungs- und Ausschreibungsleistungen begonnen werden. Diesbezüglich gab es bereits am Beginn des Jahres 2011 eine Ausschreibung über die diesbezüglichen Ingenieurleistungen.

Vizebgm. Schandl stellt den

Antrag:

Der GR möge die Auftragserteilung über die Ingenieurleistungen für die ABA Summersiedlung, Kaiserbrunn, Pfalzau und WVA Pfalzau an den Bestbieter, technisches Büro DI.Bmstr. Denk, gemäß dem Anbot vom 14.01.2011 in der Höhe von EUR 87.261,60 inkl.Ust. beschliessen.

Die Bedeckung ist im Budget unter 5/85130-72810, -72820, -72830 und 5/85080-72800 gegeben.

Wortmeldungen: GGR Gruber

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: GR Mag. Großkopf

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 13 – Krabbelstube in Pressbaum

GR Zeisel berichtet:

Villa im Pressbaumer Ortszentrum, Nebenstraße, Grün- und Ruhelage.

Räumlichkeiten im Erdgeschoß:

Küche: 2,70 x 4,35m

Derzeit größter Raum (Spielzimmer): 7,40 x 4,35m

2. großer Raum (Durchbruch wäre möglich/ Schlafrum) : 5,50 x 4,56m

Diele plus zwei kleine Vorräume: ca. 20m²

Der im Plan als Musterraum angegebene Raum wurde in 2 weitere Räume und einen Vorraum verändert, weiters stehen 2 Toiletten zur Verfügung.

Gesamtfläche ca. 130m².

Preisvorstellung Euro 850.- plus BK plus Mwst., das entspricht 6,53 Euro/m².

Betriebskosten 2 Euro incl. Ust., jährliche Ablesung durch eigene Zähler.

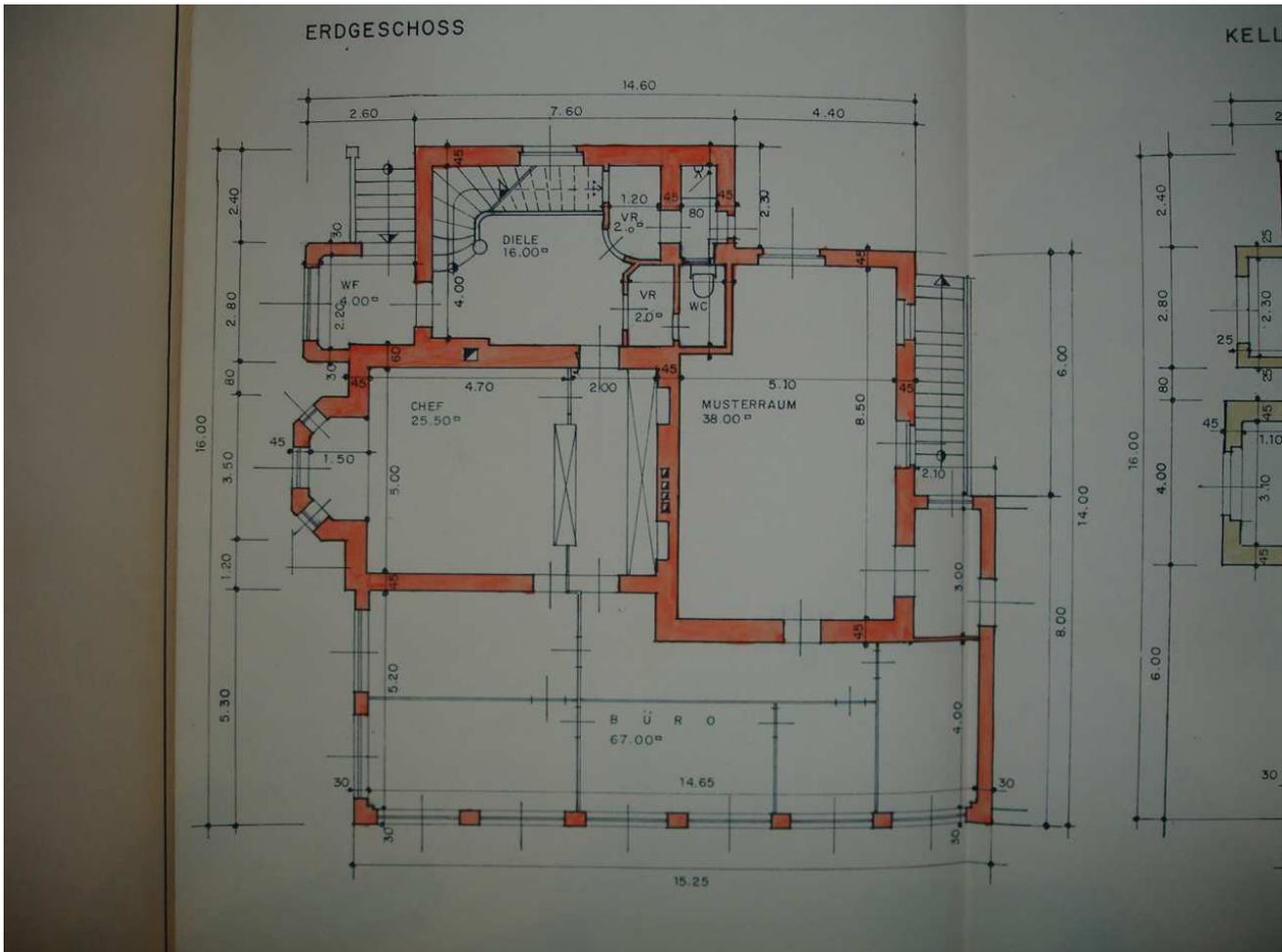
Parkplätze am Grundstück vorhanden (ca. 10 Autos oder mehr)

Gartenalleinbenützung möglich, dafür würde vom Vermieter ein Zaun zum Nachbargrundstück errichtet.

Der Vermieter würde die Räume auf eigene Kosten kindgerecht adaptieren, bei Bedarf einen Durchbruch zwischen Spielzimmer und Ruheraum machen sowie eine Küche einbauen. Diese Umbauarbeiten sollten in Zusammenarbeit mit der Trägerorganisation erfolgen.

Die in der Villa vorhandenen Räumlichkeiten wären ausreichend für den Betrieb von 2 bis 3 Kindergruppen und sind aufgrund ihrer zentralen Lage und des Vorhandenseins ausreichender Parkmöglichkeiten und eines eigenen Gartens für die Kinder ideal.

Der angebotene Mietpreis liegt deutlich unter dem ortsüblichen Preis, die Gartenbenützung ist praktisch gratis.



Im Sozialausschuss wurde Folgendes besprochen:

Frau GR Jahn stellt die Angebote der verschiedenen Varianten vor (siehe Anhang). Ausgangslage war eine Gruppe mit 15 Kindern und 3 BetreuerInnen, von 7.00 bis 17.00 Uhr, die Förderungen von Land und Gemeinde sind immer schon mit eingerechnet.

Frau Fuchs eröffnet am Bartberg eine Kleinkindereinrichtung für 14 Kinder mit 2 Betreuerinnen.

Es soll eine Basisförderung seitens der Gemeinde für Kleinstkindergruppen bis zu 2,5 Jahren in Pressbaum für Kinder mit HWS in Pressbaum, wobei die Kinder bis zu Semesterende bleiben dürfen, auch wenn Sie während des Semesters das Kindergartenalter erreichen, beschlossen werden.

Mehrheitliche Empfehlung an den Gemeinderat: für Kleinstkindereinrichtungen, die in Pressbaum betrieben werden, soll es für Kinder mit Hauptwohnsitz in Pressbaum eine Basisförderung von € 36,50 pro Kind und Monat (Volzeitäquivalent) geben.

Bedeckung: 1/24000-75000 Förderung Kiga (Betreuung) 2. NT-VA 2011

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Zusätzlich besteht die Fördermöglichkeit, wie im Gemeinderat vom 26.01.2011 Top 3 beschlossen.

Beschluss vom 26.01.2011:

Zu Top 3 – Kinderbetreuungsrichtlinien

Sachverhalt:

Bisher wurde nach dem Grundsatzbeschluss vom 21.01.2009 die Förderungswürdigkeit überprüft und es handelte sich bis vor kurzem um lediglich 2 Einrichtungen (Spatzennest und Villa Lustig, beide in Purkersdorf).

Gefördert wird hier die Einrichtung selbst (um einen Beitrag für Personalkosten zu leisten) und nicht die Eltern der Kinder!

Nunmehr kommen immer mehr Betreuungseinrichtungen außerhalb Pressbaums hinzu, die für die Betreuung der Pressbaumer Kinder vor Erreichen des 2,5. Lebensjahres, sorgen; Seit neuestem auch „Kindertreff Schmetterling“ (NÖ Hilfswerk) und „Casa dei Bambini“.

Es wäre nunmehr sinnvoll, die im Gemeinderatsbeschluss vom 21.01.2009 festgelegten Förderkriterien neu zu überdenken, um in Hinkunft einer Kostenexplosion vorzubeugen.

Eine Festlegung nur bestimmter, weniger Betreuungsmöglichkeiten und Betreuungseinrichtungen erscheint problematisch, da schwer argumentierbar ist, warum eine Einrichtung gefördert wird, eine andere aber nicht.

Es wäre aber möglich, die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf die Höchstgrenzen betr. des Familieneinkommens neu zu regeln und somit eine noch zielgerechtere Förderung zu erreichen.

Bis zu einem Familiennettoeinkommen (excl. Familienbeihilfe) in der Höhe von:

Bis € 1.000,- Beitrag max. € 73,-/Monat

€ 1.001,- bis € 1.500,- Beitrag max. € 53,-/Monat

Gemeinderatssitzung am 26.01.2011 – öffentlicher Teil !

7

€ 1.501,- bis € 2.000,- Beitrag max. € 33,-/Monat

über € 2.000,- Beitrag € 0,-

Diese Regulierung ermöglicht die Sicherstellung der notwendigen Mittel, speziell für alleinerziehende Personen, die diese Betreuungseinrichtungen ja an erster Stelle benötigen! Diese Personengruppe, sowie die niedrigen Einkommensschichten(Arbeiter, AMS-Bezieher, teilzeitbeschäftigte Personen,...)

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

werden diese Betreuungseinrichtungen am notwendigsten haben, denn sie sind gezwungen, ihre Kinder in so frühem Alter, noch vor Besuch des Kindergartens zu geben, damit sie zur Sicherung ihrer Existenz so gut wie möglich einer Beschäftigung nachgehen können!

16.11.2010/hof

Da es immer mehr Kinder gibt, die schon eine Frühbetreuung brauchen und die Situation der Tagesmütter und mobilen Mamis leider immer schlechter wird, z.B. müssen sie sich selbst versichern und die finanzielle Entlohnung wird dadurch immer weniger. Derzeit gibt es nur noch ca. 10 Tagesmütter beim Hilfswerk.

Einstimmig Empfehlung des Sozialausschusses: die Fördervoraussetzungen sollen nach dem Familiennettoeinkommen gestaffelt ausgezahlt werden, entsprechend den Förderrichtlinien.

Wortmeldungen: GR Zeisel, GGR Gruber, GGR DI Wiesböck, GR Breier, GR Kalchhauser, GR Dipl.Ing.Dr. Lindinger, GR Barta
GGR Gruber stellt den

Gegenantrag:

Der Gemeinderat möge diesen Tagesordnungspunkt nochmals in den Sozialausschuss zurückverweisen und soll erst in der nächsten GR-Sitzung mit korrekten Zahlen abgestimmt werden.

Entscheidung:

Dafür: die Minderheit des Gemeinderates

Stimmenthaltungen: Fraktion ÖVP, Fraktion Grüne, GR Kalchhauser

Mehrheitlich abgelehnt

GGR Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Abänderung der Einkommensgrenzen zur Förderung der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis 2,5 Jahren beschließen:

Gemeinderatssitzung am 26.01.2011 – öffentlicher Teil !

8

Bis zu einem Familiennettoeinkommen (excl. Familienbeihilfe) in der Höhe von:

Bis € 1.000,- Beitrag max. € 73,-/Monat

€ 1.001,- bis € 1.500,- Beitrag max. € 53,-/Monat

€ 1.501,- bis € 2.000,- Beitrag max. € 33,-/Monat

über € 2.000,- Beitrag € 0,-

Der Gemeinderat möge auch eine zusätzliche Änderung des Grundsatzbeschlusses auf alle berufstätigen, Arbeitssuchenden sowie in Ausbildung stehenden Eltern beschließen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: Fraktion SPÖ, GR Breier

Stimmenthaltungen: GR DI Nekham, GR DI Dr. Lindinger

Mehrheitlich angenommen

GR Zeisel stellt folgenden

Zusatzantrag:

Die Gemeinde Pressbaum soll ein Konzept für die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen für Kinder unter 2,5 Jahren erarbeiten, mit den dem Anwachsen der Pressbaumer Bevölkerung Rechnung getragen wird.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

GR Zeisel stellt folgenden Antrag:

In der Gemeinderatssitzung am 7.5.2011 hat der Gemeinderat im Beisein zahlreich erschienener Eltern den einstimmigen Beschluß gefaßt, der Sozialausschuß solle Kostenrechnungen von verschiedenen Trägerorganisationen einholen, die in der Lage sind, eine Betreuungseinrichtung für Kleinstkinder im Alter zwischen einem Jahr und zweieinhalb Jahren in Pressbaum zu betreiben. Parallel dazu seien auch in Frage kommende Mietobjekte für einen solchen Betrieb sowie die Gesamtkosten für das Projekt zu eruieren. Das betrifft sowohl die laufenden Kosten, als auch die Kosten für eine kindgerechte Adaptierung und Einrichtung.

Diesem Beschluß ist der Sozialausschuß nachgekommen. Frau Ilse Jahn und ich haben Kostenberechnungen von insgesamt drei allgemein anerkannten Trägerorganisationen verglichen, die Zahlen wurden dem Ausschuß vorgelegt. Weiters wurde auch eine private Initiative, die „Lern- und Spielgruppe Bartberg“, berücksichtigt, wobei in diesem Fall aber **kein direkter Preisvergleich möglich war**, da die Trägerorganisationen ihre Berechnungen für 15 Kinder und drei Betreuerinnen abgeliefert haben, der private Betreiber aber nur für 14 Kinder und zwei Betreuerinnen. Eine Berechnung für mehr als 14 Kinder liegt bis zum heutigen Datum nicht vor. Es hat sich aber gezeigt, daß bei diesem Privatbetrieb selbst **zwei** Arbeitskräfte deutlich teurer kommen als **drei**

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Arbeitskräfte bei den anderen Betreibern. Von den Eltern müssen 360.- Euro pro Monat zuzüglich 90.- Euro für das Essen, also 450.- Euro gesamt, bezahlt werden, und zwar **zusätzlich zu etwaigen Förderungen** seitens der Gemeinde (nachzulesen im Text Lern und Spielgruppe Bartberg/Homepage/Beilage). Dieser Betrag wird für jeweils 11 Monate im Voraus kassiert.

Außerdem lag bei der Beurteilung der Privateinrichtung offenbar ein Mißverständnis vor, denn, anders als dargelegt, handelt es sich bei dem geplanten Betrieb keineswegs um eine Betreuung für Kleinstkinder, sprich Krabbelstube, sondern um eine sogenannte Familiengruppe für Kinder zwischen eineinhalb und zehn Jahren (auch das ist wortwörtlich auf der Homepage nachzulesen/Beilage). Weiters ist darauf hinzuweisen, daß bis zum Stichtag 19.9.2011 im Vereinsregister keinerlei Daten über besagten Verein vorliegen, er ist im zuständigen BM für Inneres Abt. 4/2 IT-MS weder registriert, noch bekannt (Beilage).

Beim direkten Vergleich hat sich gezeigt, daß die Variante von kid´s care die wirtschaftlich günstigste ist, es bestehen hier aber deutliche Qualitätsunterschiede zu den anderen, vor allem, was die Ausbildung der beteiligten Personen betrifft. Insgesamt ist diese Variante der „mobilen Mamis“ zwar ein billiges Modell, das mittlerweile auch für kleinste Gemeinden leistbar ist. Wir sind aber der Meinung, daß gerade bei der Betreuung von Kleinstkindern die Qualität das ausschlaggebende Kriterium sein sollte.

Aus diesem Grund blieb nur mehr der Vergleich zwischen dem Hilfswerk und der Volkshilfe als mögliche Trägerorganisation. Beide bieten mehrere Betreuungsvarianten an, die sich in erster Linie durch den unterschiedlichen Ausbildungsgrad der Beschäftigten unterscheiden. Die Unterlagen darüber wurden dem Sozialausschuß vorgelegt. Am günstigsten schneidet hier insgesamt die Volkshilfe ab, bei der sich bei Beauftragung von 1 Pädagogin und 2 Helferinnen folgende Kosten ergeben:

Jährliche Gesamtkosten für Betrieb und Personal: 130.385.- Euro.

Elternbeitrag bei Vollbetreuung: 300.- Euro

Jährliche Ausgleichszahlung durch die Gemeinde 5.105.- Euro

Förderung durch die Gemeinde 73.- Euro pro Kind.

Wenn man nun von einer Kindergruppe von 15 Kindern ausgeht, für die man 3 Betreuerinnen benötigt, bedeutet das, daß die Gemeinde pro Krabbelstubenkind 101.- Euro pro Monat ausgeben müßte. Hinzu kommen die Kosten für ein geeignetes Mietobjekt, die rund 1000.- Euro pro Monat inklusive BK ausmachen, pro Kind

aufgeschlüsselt sind das rund 66.- Euro, ergibt eine Gesamtsumme von 167.- Euro pro Kind.

In der Sitzung des Sozialausschusses am 14.9.2011 haben die Vertreter der ÖVP und der Grünen die Empfehlung abgegeben, von einem solchen Modell abzusehen und statt dessen etwaige Privatbetreiber mit einer Summe von 36,50.- Euro pro Kind und Monat zu fördern, weil dies letztendlich die billigere und bequemere Variante für die Gemeinde sei. Es kommen deshalb nur **Privatbetreiber** in Frage, weil es in Österreich bislang keine Trägerorganisation gibt, die für eine Krabbelstube oder einen Kindergarten oder einen Hortbetrieb selbst die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Wir betrachten diese Haltung als pures Abschieben der Verantwortung und sind der Meinung, daß die Betreuung der allerjüngsten Pressbaumer Kinder unsere gemeinsame Verantwortung ist, und nicht in die Hände irgendwelcher Privatinitiativen gelegt werden sollten, die wahrscheinlich nicht von Dauer sind und darüber hinaus nur eine Lösung für die einkommensstärksten Bevölkerungsteile. Selbst bei der Beschäftigung von nur zwei Betreuerinnen bleibt für die Eltern ein Monatsbeitrag von 450.- Euro bestehen, und zwar losgelöst von etwaigen Förderungen, die noch zusätzlich kassiert würden, und das ist zweifellos für den Großteil der Bevölkerung nicht leistbar. Außerdem handelt es sich, wie gesagt, auch nicht um eine Krabbelstube, wie sie den Pressbaumer Eltern versprochen wurde, sondern um eine Kinderbetreuung für Kinder bis zu zehn Jahren, wie die Betreiberin dezidiert auf ihrer Homepage und für die Einrichtung am Bartberg festhält. Unser Vorschlag ist und bleibt daher die Beauftragung der Volkshilfe als Bestbieter unter den vergleichbaren Anbietern. Weiters haben wir Räumlichkeiten gefunden, die sich hervorragend für den Betrieb einer Krabbelstube eignen würden, und es wurden hier auch schon zielführende Gespräche mit dem Vermieter geführt. Im Detail handelt es sich um einen getrennten Trakt in einer Villa im Pressbaumer Ortszentrum, Gesamtfläche rund 130m², der vom Vermieter selbst in der gewünschten Weise adaptiert werden könnte. Am Grundstück gibt es Parkplätze für ca. 10 Pkws, weiters würde ein Garten zur Benützung durch die Kinder zur Verfügung gestellt und eingezäunt. Die Räumlichkeiten sind groß genug, um dort in Zukunft bis zu drei Gruppen unterzubringen, wodurch sich die pro-Kind-Kosten zumindest bezüglich der Miet- und Betriebskosten verringern. Im Objekt könnten bereits in wenigen Wochen ein großer Spielbereich, ein offener Schlafraum, eine Küche, zwei WCs sowie zwei weitere Nebenräume bezogen werden. Die Mietkosten belaufen sich, gering verhandelbar, auf 850.- Euro pro Monat, was einem Quadratmeterpreis von 6,53.- Euro entspricht.

Die Sozialdemokratische Partei Pressbaum stellt daher folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge die Volkshilfe als Trägerorganisation für den Betrieb einer Betreuungsstätte für die Altersgruppe der 1 bis 2,5 jährigen Pressbaumer Kinder beauftragen. Weiters soll ein Mietvertrag für die Anmietung der Räumlichkeiten für die Betreuungsstätte abgeschlossen werden, damit einer Adaptierung und Inbetriebnahme nichts mehr im Weg steht.

Entscheidung:

Dafür: die Minderheit des Gemeinderates

Dagegen: GGR DI Wiesböck, Vizebgm. Schandl, GGR Söldner, GGR Wallner-Hofhansl, GR Ing. Heuböck, GR Höfer, GR Heise, GR Braunias, GR Jahn, GR Barta

Stimmhaltungen: Bgm. Schmidl-Haberleitner, GGR Auer, GR Polzer, GR DI Brandstetter, GR Berger, GR Kalchhauser, GR DI Kieseberg, Fraktion Grüne

Mehrheitlich abgelehnt

GGR Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Für Kleinstkinderbetreuungseinrichtungen, die in Pressbaum betrieben werden, soll es für Kinder deren Hauptwohnsitz in Pressbaum liegt eine Basisförderung von € 36,50 pro Kind und Monat (Vollzeitäquivalent) geben. Zusätzlich besteht die Fördermöglichkeit, wie im Gemeinderat vom 26.01.2011 Top 3 beschlossen.

Bedeckung: 1/24000-75000 Förderung Kiga (Betreuung) 2. NT-VA 2011

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Stimmhaltungen: GR Breier, GR Kalchhauser, Fraktion SPÖ

Mehrheitlich angenommen

Der Bürgermeister stellt folgenden

Antrag:

Der Ausschuss für Soziales wird beauftragt den Antrag von Frau Zeisel im Ausschuss nochmals zu behandeln.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GGR Wallner-Hofhansl, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Zeisel, GR Polzer, GR DI Kieseberg, GGR Gruber, GR Scheibelreiter

Zu Top 14 – Bericht: Auftragsvergabe Hardware

Sachverhalt:

- Gemeinderat Beschluss vom 29.06.2011: Erneuerung der Hardware-Komponenten (Server, Firewall, Datensicherung, Arbeitsplätze) und der Office-Software-Lizenzen zum ehest baldigen Zeitpunkt und Vergabe an den Bestbieter nach Preisauskunftseinholung gemäß Beschaffungsrichtlinien (Basis: Wirtschaftlichkeitsrechnung) zu einem erwarteten Preis von ca. € 80.000,-- brutto. Nach Vergabe Bericht des Bürgermeisters in der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung.
- Preisauskunftseinholung von 4 Anbietern: ACP, EDV2000, Gemdat, Ivellio-Vellin; spätesten Installationstermin 12./13.9.2011 (KW 37)
- Angebote bis Frist 6.7.2011 von drei Anbietern eingelangt: ACP, Gemdat und Ivellio-Vellin; EDV2000 hat am 12.7.2011 nachgereicht, wurde aber auch deshalb nicht mehr herangezogen, da am teuersten (auch in Einzelpositionen)
- Preisspiegel ergab zusammengefasst (Basis 21 Arbeitsplätze, 25 Lizenzen):

brutto	ACP	Ivellio-Vellin	Gemdat
Einmalige Kosten:			
Hardware inkl. Lizenzen	56.056,66	44.154,00	59.220,12
Installation (geschätzt)	3.186,00	3.686,40	11.880,00
Einmalig/Optional:	2.438,76	224,40	2.022,00
Laufende jährliche Kosten:	25.103,10	5.347,20	4.242,00

- Abwägung nach Anbieter (für alle Anbieter Liefertermin in KW 37 kein Problem):
 - Gemdat: umfassendstes Angebot im Hinblick auf Installationsaufwand (Datenübernahmen und Software inkludiert, Vorinstallationen bei Hardware einkalkuliert – Preis dementsprechend am höchsten)
 - Reihung als bester Anbieter, da die geringfügig höheren einmaligen Kosten zur vergleichbaren Firma ACP wegen größerem Leistungsumfang in der Installation zustande kommen und der größte Vorteil sicher darin liegt, bei zukünftigen „Computerproblemen“ einen einzigen Ansprechpartner für Soft- und Hardware zu haben (zB kein gegenseitiges Abwälzen bei

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Funktionsproblemen); laufende jährliche Kosten im Vergleich zur ACP deutlich niedriger

- Nach Rücksprache mit Vzbgm. Michael Schandl am 19.07.2011 wurde mit der Firma Gemdat als Bestbieter in die Detailplanung und Nachverhandlungen gegangen.
- Entscheidungen des Bürgermeisters:
 - Von den optionalen Hardware-Anschaffungen wurden die 8 GB RAM und 5 Jahre Vor-Ort-Server-Garantie (4 h Reaktion) zum Preis von brutto € 2.449,20 (Basis 21 PCs/25 Lizenzen) beauftragt.
 - Gesamtpreis Gemdat, zu dem abgeschlossen wurde – statt Basis ursprünglich 21 PCs und 25 Lizenzen nach Abklärung mit Firma Gemdat und Herrn Berger 23 Arbeitsplätze und 28 Lizenzen (inkl. Verbände), daher folgender Endpreis:

Hardware inkl. Lizenzen	57.531,00
Optionale Anschaffungen	2.545,20
Installation (geschätzt)	11.880,00
GESAMTSUMME brutto	71.956,20

- Die Verbände werden ihre Hardware nach Grundsatzentscheidung vom 02.08.2011 mit umstellen. Die anteiligen Kosten von insgesamt € 3.835,42 brutto werden der Marktgemeinde Pressbaum refundiert.
- Beauftragung durch Bürgermeister am 03.08.2011 inkl. Zusatzvereinbarungen
- Aktueller Stand:
 - Tausch aller Hardware-Komponenten 12.-14.09.2011, mittlerweile wieder Normalbetrieb
 - Einschulung des neuen EDV-Beauftragten auf Server am 15.09.2011

Zu Top 15 - Projekt Mountainbike Wienerwald

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. April 1999 die Vertragsunterzeichnung für das Projekt Mountainbike beschlossen.

Jährlicher Beitrag Euro 2.738,63. Rechnungslegung durch Wienerwald Tourismus GmbH.

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Damit die Belastungen für die Gemeinden minimiert werden können und den geänderten Rahmenbedingungen und der Änderung der Tourismuslandschaft Rechnung getragen werden kann, wurde ein neues Beitragssystem erarbeitet, welches ab dem Jahr 2012 gültig sein soll:

Ortsklasse 1 Grundbeitrag Euro 1.500 + Zuschlag Euro 300 = Gesamt Euro 1.800

Ortsklasse 2 Grundbeitrag Euro 1.500 + Zuschlag Euro 200 = Gesamt Euro 1.700

Ortsklasse 3 Grundbeitrag Euro 1.500 + Zuschlag Euro 100 = Gesamt Euro 1.600

Mit diesen Beiträgen können Infrastruktur, Streckenkontrollen, Abgeltungszahlungen für den Grundstückseigentümer und Versicherung aufrechterhalten werden.

Die Wienerwald TourismusgmbH hofft weiterhin auf die Unterstützung des Projektes mit dem neuen Beitragssystem.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.09.2011 die einstimmige Empfehlung an den Gemeinderat zur Beschlussfassung der Vertragsänderung abgegeben.

GGR Auer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Umstellung auf ein neues Beitragssystem ab dem Jahr 2012 mit einem Jahresbeitrag von Euro 1.800 für die Marktgemeinde Pressbaum beschließen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 16 – Klima- und Energiemodell Wienerwald

Sachverhalt:

Es gibt die Möglichkeit bei der NÖ Gemeindeförderaktion beim Klima- und Energiefond sich gemeinsam mit dem Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung „Region Elsbeere Wienerwald“ oder mit der AEE NÖ-Wien zu bewerben.

Durch diese Förderung soll es über 2 – 3 Jahre gelingen, alle Klima und Energiebelange der Region langfristig Synergien zu nutzen, Kräfte zu bündeln, Maßnahmen zu koordinieren und umzusetzen, Bürger/Innen zu beteiligen und zu informieren, Veranstaltungen abzuhalten, Förderungen zusätzliche Mittel zu lukrieren, etc. Der Klima – und Energiefond unterstützt die Region über drei Jahre mit bis zu 100.000 Euro. Davon können im ersten Jahr (2012) für die Ausarbeitung eines Umsetzungskonzeptes 35.000 Euro lukriert werden und für die nächsten beiden Jahre 65.000 Euro für die Umsetzung und die Etablierung eines Modellregionsmanagements. Gefördert werden bis zu 60 % der Gesamtkosten. Das heißt, dass 40 % kofinanziert werden müssen. Das sind 23.334 Euro

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

(durchschnittlich 3.889 Euro pro Gemeinde) im Ersten Jahr, und für die 2. Phase Euro 65.000 gesamt, durchschnittlich 7.222 Euro wenn die maximale Förderhöhe lukriert werden soll. Um als Modellregion genehmigt zu werden ist es essentiell, dass die Gemeinden bereit sind daran teilzunehmen und dieses mittels Gemeinderatsbeschlüssen zu belegen.

Pressbaum könnte sich aussuchen, bei welchem Einreicher mitgemacht werden soll, bzw. ob ein Mitmachen überhaupt sinnvoll ist.

Die Frage stellt sich, ob Pressbaum weitere Förderungen dadurch lukrieren könnte. Die Einreichfrist ist mit 14. Oktober 2011 festgelegt. Daher sollte ein Tagesordnungspunkt auf der nächsten GR-Sitzung am 20.09.2011 hierfür vorgesehen werden. GR DI Brandstetter hat auf Ersuchen des Ausschussvorsitzenden des Umweltausschusses GGR Samec die Sachlage nochmals geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass der Beitritt zur Region Elsbeere für Pressbaum von Vorteil wäre.

Vorzüge der Teilnahme bei der Leaderregion Elsbeere:

- sind grob gesagt die Gemeinden zwischen Pressbaum und St. Pölten (im Gegensatz dazu Region Wienerwald:Tullnerbach, Gablitz und Tullnerbach)
- ist bereits einen Schritt weiter, d.h. sie haben bereits ein Umsetzungskonzept für die bisher teilnehmenden Gemeinden – das Umsetzungskonzept für die Gemeinde Pressbaum würde einerseits aus dem Energiekonzept und andererseits aus dem laufenden e5 Programm kommen. Wir könnten daher schon sehr bald in die Umsetzung der von uns geplanten Maßnahmen gehen
- es sind von Seiten des Einreichers geplant, dass die Gemeinde Pressbaum keinerlei Geldmittel in das Projekt einzubezahlen hat, die Beteiligung erfolgt über Eigenleistungen.
- Die von uns formulierten Maßnahmen werden dann mit Unterstützung eines Regionsmanagers umgesetzt. Natürlich liegt es in unseren Händen hier vor allem bei „Grenzüberschreitenden“ Aktivitäten aktiv zu werden.
- Im Anschluss daran folgt eine zweijährige Umsetzungsphase in der von einem noch zu besetzenden Regionsmanager diese im Umsetzungskonzept festgelegten Maßnahmen abgearbeitet werden.
- Lt. Auskunft Hr. Zawichowski, der die Leaderregion managt hat eine Teilnahme an der Region folgende Vorteil:

Wir können bereits jetzt mit den Gemeinden zusammenarbeiten die voraussichtlich 2013 einen neuen Antrag für eine Leaderregion stellen werden

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

derzeit werden von den Gemeinden pro einbezahltem Euro 14 Euro an Förderungen abgeholt. Es gibt jemanden der sich mit den Themen Mobilität, Öffentlicher Verkehr, Im Auftrag mehrerer Gemeinden beschäftigt und uns dadurch in gewissen Bereichen entlasten wird und in anderen Bereichen unter Umständen bessere Chancen bei der Umsetzung bestimmter Wünsche hat.

- Das Lebensministerium plant derzeit einen neuen Förderschwerpunkt der nur Gemeinden zugänglich gemacht wird die sich bereits in einer Klima- und Energiemodellregion befinden
- Unter Umständen können auch weitere Förderungen des Landes durch die Teilnahme geltend gemacht werden.

GGR Samec stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, sich an der Bewerbung als Klima- und Modellregion gemeinsam mit den 11 Gemeinden der Leader-Region Elsbeere Wienerwald zu beteiligen.

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier, GGR Gruber, GR Zeisel

Stimmenthaltungen: GR Kalchhauser, GR Scheibelreiter, GR Mag. Großkopf, GR Urbanek

Mehrheitlich angenommen

Wortmeldungen: GR Kalchhauser, GR Mag. Großkopf, GR DI Brandstetter, GGR Gruber

GR Mag. Großkopf gibt eine schriftliche Stellungnahme ab – siehe Anhang.

Zu Top 17 – Haushaltsbezogene Entsorgungs-Card für Pressbaumer Bürger/Innen

GR Kalchhauser bringt folgenden Antrag ein:

Wir für Pressbaum !
www.wir-fuer-pressbaum.com

Dringlichkeitsantrag

gem. § 46. Abs. 3, NÖ – Gemeindeordnung
zur Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates, voraussichtlich am
20. 09. 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Beitrag zu einer effizienten Abfall-Wirtschaft, sowie zur Vermeidung von Mehrkosten durch Ortsfremde und Mülltouristen, verweise ich auf die dringende Notwendigkeit einer so genannten „haushaltsbezogenen“ Entsorgungs-Card, ausschließlich für Pressbaumer BürgerInnen.

Dies scheint auch von besonderer Wichtigkeit, da es sich mittlerweile weitläufig herumgesprochen hat, dass sich jeder unseres Abfallsammelzentrums bedienen kann. Und dies obwohl unser Müllsammelzentrum derzeit weder dem brand- noch den sicherheitstechnischen Vorschriften entspricht, ganz zu schweigen von den fehlenden Lagerkapazitäten.

Eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Vermeidung des Mülltourismus ist gegeben; sie reichen von der einfachen „Berechtigungs-Card“, wie es in den Nachbargemeinden üblich ist, bis hin zur zeitgemäßen e-Card mit Speicherkapazität und Abfragemodus.

Grundsätzlich sind sämtliche Bemühungen um eine Müllvermeidung sinnvoller als die gedankenlose Übernahme jeglicher anorganischer und organischer Stoffe, insbesondere von gefährlichen Abfällen, wie sie in dem Schreiben der Bezirkshauptmannschaft vom 1. Juni 2011 auch angeführt sind.

Die Dringlichkeit ist weiters gegeben um die Umsetzung ehest zu gewährleisten, nicht zuletzt um unsere BürgerInnen vor weiteren finanziellen Fremdbelastungen zu bewahren.

Wolfgang Kalchauer, GR

Wir für Pressbaum !

Unabhängige Plattform WIR!

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Diese Karte berechtigt zur kostenlosen Anlieferung von Alt-, Wert- und Problemstoffen aus dem Haushalt, an das Gemeindegammelzentrum beim Friedhof in Tullnerbach.

Diese Berechtigungskarte ist nicht übertragbar.
Bitte beachten Sie, dass bei Verlust der Karte für ein Duplikat eine Ausstellungsgebühr von € 25,- zu entrichten ist.

Öffnungszeiten des Sammelzentrums:

Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Samstag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Information:

Die Anlieferungen von Restmüll, Bauschutt, Neonröhren, sowie von Altreifen mit Felgen und Altreifen ohne Felgen ab einer Größe von 63 cm Durchmesser, sind gebührenpflichtig.

Öffnungszeiten:

Montag: 6.30 Uhr bis 10.00 Uhr
Freitag: 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag: 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Diese Berechtigungskarte ist nicht übertragbar.
Bitte beachten Sie, daß bei Verlust der Karte für ein Duplikat eine Ausstellungsgebühr von € 21,80 zu entrichten ist.

Karte wird verlängert bis: _____ Siegel

Informationen:

- Die kostenlose Altstoffabgabe ist nur in „haushaltsüblichen Mengen“ möglich. (ca. 1 Pkw-Kofferraum)
- Für Abgaben, die über diese Menge hinausgehen, werden die gültigen Entsorgungsbeiträge lt. Aushang am Bauhof BAR eingehoben.

Marktgemeinde Tullnerbach

Tel. Nr.: 02233/52288
Fax Nr.: 02233/52288/20

ab 2005 *)

Berechtigungskarte Nr.:

Familienname:

Adresse: 3013

*) Gültigkeit bis zur Ausstellung einer neuen Berechtigungskarte.

Berechtigungskarte

für Anlieferung von Alt-, Wert- und Problemstoffe in
haushaltsüblichen Mengen.

Abgabestelle: Bauhof Purkersdorf, Tullnerbachstraße 59

Karten Nr.: _____

Familienname: _____

Adresse: _____

Diese Karte ist zwei Jahren gültig und kann verlängert
werden.

Purkersdorf, den _____

Siegel

GR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der zuständige Ausschuss für Gemeindeeinrichtungen wird beauftragt, sich mit dem Thema einer „haushaltsbezogenen“ Entsorgungs-Card, ausschließlich für Pressbaumer Bürger/Innen zu beschäftigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Zu Top 18 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Zu Dringlichkeitsantrag eingebracht vom Bürgermeister betreffend Kündigung Pachtvertrag Kantine Freibad

An die

Damen und Herren

des Gemeinderates

Betreff: Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates vom 20.09.2011 eingebracht vom Bürgermeister betreffend Kündigung Pachtvertrag Kantine Freibad

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates !

Aufgrund der Ausgliederung des Freibades an die Fa. PKomm ist der Pachtvertrag für die Kantine im Bad mit Herrn Michael Schandl zu kündigen.

Da die Ausgliederung des Freibades an die Fa. PKomm in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll, stellt der Bürgermeister den Antrag auf Dringlichkeit.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Sachverhalt:

Das Freibad Pressbaum soll von der Fa. PKomm übernommen werden und daher ist der Pachtvertrag zwischen Marktgemeinde Pressbaum und Herrn Michael Schandl für die Kantine im Freibad zu kündigen.

Der Vertrag vom 16.5.2005 besagt, dass beiden Vertragsparteien ein Kündigungsrecht, immer am Ende der Sommersaison binnen einem Monat, eingeräumt wird.

Da die heurige Badesaison bereits beendet ist, soll der Vertrag per 30.09.2011 von der Marktgemeinde Pressbaum gekündigt werden.

Antrag:

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag vom 16.05.2005 betreffend die Pacht der Kantine im Freibad durch Herrn Michael Schandl per 30.09.2011 kündigen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

Wortmeldungen: GR Scheibelreiter

Zu Dringlichkeitsantrag - eingebracht vom Bürgermeister betreffend Lustbarkeitsabgabe

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Pressbaumer Gemeinderates vom 20.09.2011 – eingebracht vom Herrn Bürgermeister

Betreff:

Neuerlicher Beschluss der Änderung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung vom 29. Juni 2011 unter Tagesordnungspunkt 3 eine Änderung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe beschlossen. Im Zuge der notwendigen Verordnungsprüfung hat der zuständige Beamte der Aufsichtsbehörde leider einen Datumsübertragungsfehler zwischen Protokoll und kundgemachter Verordnung hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens festgestellt. Daher ist es leider notwendig, dass der Gemeinderat die gegenständliche Änderung der Verordnung Lustbarkeitsabgabe - inhaltsgleich wie zur Sitzung vom 29. Juni 2011 - nur mit dem Inkrafttreten nunmehr per 1. Oktober 2011 beschließt. Daher wird um Zuerkennung der Dringlichkeit und um Aufnahme in die Tagesordnung der heutigen Sitzung ersucht!

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister:

(Josef Schmidl-Haberleitner)

Sachverhalt:

HGGR Wiesböck führt gemäß dem Schreiben der Aufsichtsbehörde vom 15. April 2011 und seinem Bericht im Finanzausschuss vom 30. Mai 2011 aus, dass eine Änderung der Lustbarkeitsabgabenverordnung gemäß Vorgaben der NÖ LR deswegen notwendig geworden ist, weil mit 9. April 2011 das NÖ Spielautomatengesetz verlautbart wurde. Aus diesem ergibt sich, dass die „Spielautomaten“ nicht in einer Verordnung über die Erhebung der Lustbarkeitsabgabe, sondern in einer Verordnung über die Erhebung einer

Vergnügungsabgabe zu regeln sind. Daher sind aus der, erst am 14. Dezember 2010 beschlossenen, Lustbarkeitsabgabenverordnung die dementsprechenden Textpassagen zu streichen, und die Verordnung neu zu verlautbaren. Nachdem nach Fassung des Gemeinderatsbeschlusses (Sitzung des GR vom 29. Juni 2011) dazu leider ein Datumübertragungsfehler zwischen Sitzungsprotokoll und kundgemachter Verordnung aufgetreten ist, muss der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die inhaltsgleiche Verordnung mit dem neuen Datum des Inkrafttretens nunmehr per 1. Oktober 2011 beschließen. Seitens der zuständigen Fachabteilung wird daher dem Gemeinderat für die heutige Sitzung folgende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde PRESSBAUM hat in seiner Sitzung am 20. September 2011, auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 15 Abs.3 Z.1 Finanz-
ausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I 103/2007 ohne Zweckwidmung des Ertrages (gemäß § 14 Abs.1 Z.8 FAG 2008), die folgende, **abgeänderte**

V E R O R D N U N G

über die Erhebung einer
Lustbarkeitsabgabe
beschlossen

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen, sofern für den Besuch ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

Als Lustbarkeiten gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

- a)** Vorfürhungen von Filmen (Kinovorfürhungen);
- b)** Theatervorstellungen und Tanzvorfürhungen (Ballette), soferne sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 Ziffer 1 und Ziffer 5 fallen;
- c)** Kabarette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen, soferne sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 Ziffer 4, Ziffer 6 und Ziffer 8 fallen;
- d)** Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen;

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- e) Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 12 fallen;
- f) Tanzbelustigungen, Kostümfeste und Maskenbälle;
- g) die von den behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
- h) sportliche Veranstaltungen aller Art, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs.2 Ziffer 9, Ziffer 10 und Ziffer 11 fallen;
- i) Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen und Getränken stützt;
- j) Zirkus-, Varieté-, Revue-, Tingeltangelvorstellungen;
- k) die Vorführung von Filmen

(2) Ausgenommen sind

1. Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder der Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten;
2. Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz;
3. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche den Erwerb, die Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck zum Gegenstand haben.
4. Veranstaltungen, die mit Genehmigung des Leiters der Schule hauptsächlich für Schüler an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
5. geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen;

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

6. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist, noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereins-(Klub-) räume gelten nicht als private Wohnräume;

7. Ausstellungen von Museen und sonstige kulturelle Ausstellungen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der der Abgabeberechnung zugrunde zu legende Erlös ausschließlich für die Erhaltung der ausgestellten Gegenstände und die Deckung des Aufwandes, der durch die Ausstellung entsteht, verwendet wird;

8. bloße Übungen oder Proben, z. B. von Theatern, Musik- und Gesangsvereinen, wenn diese nicht vor Zuhörern oder Zuschauern stattfinden oder diese für die Teilnahme kein Entgelt entrichten müssen;

9. sportliche Veranstaltungen, wenn für die Teilnahme kein Entgelt zu entrichten ist und nicht sonstige Lustbarkeiten damit verbunden sind sowie sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird;

10. Schwimmen, Baden und Turnen, wenn es sich nicht um Vorfürungen gegen Entgelt handelt und nicht sonstige Lustbarkeiten damit verbunden sind;

11. sportliche Veranstaltungen, die im Rahmen des Unterrichtes von öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten veranstaltet werden;

12. Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, sofern damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen u. dgl. verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden;

13. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar einem gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck (im Sinne der Bundesabgabenordnung) zugeführt wird;

14. Tierschauen;

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

15. Veranstaltungen von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften, sofern sie ausschließlich religiösen Zwecken dienen. Als solche Veranstaltungen gelten Gottesdienste, Prozessionen, Wallfahrten, musikalische Darbietungen in Kirchen, Versammlungen, religiöse Unterweisungen und Vorträge, und zwar auch wenn dabei gleichzeitig den Gegenstand betreffende Lichtbilder oder Kulturfilme vorgeführt werden, sowie Passions- und Weihnachtsspiele;

16. Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z. B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen;

17. Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken dienen, Vorträge über Gesundheitspflege, Schädlingsbekämpfung, Vorführung von Lehrfilmen ohne fortlaufende Spielhandlung usw.;

18. Veranstaltungen, die lediglich beruflichen Zwecken dienen, sofern für die Teilnahme kein Entgelt zu entrichten ist, z. B. Versammlungen der Dienstgeber- und Dienstnehmerverbände oder von Handwerkerinnungen;

19. Veranstaltungen ständiger, regelmäßig wiederkehrender oder gelegentlicher Art, welche die gemeinnützige Erweiterung und Vertiefung von Bildung, Wissen und Können aller Kreise der Bevölkerung in einem organisierten Rahmen als Hauptzweck außerhalb der Schul- und Berufsbildung zum Gegenstand haben und die ohne Nachweis einer bestimmten schul- oder berufsmäßigen Vorbildung zugänglich sind; hiezu gehören insbesondere die Veranstaltungen der Volkshochschulen, -bildungswerke, -bildungsheime, -büchereien und ähnlicher Einrichtungen.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe der Abgabe

(1) Die Lustbarkeitsabgabe ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird als Steuer vom Eintrittsgeld erhoben, wenn für den Besuch der Veranstaltung ein Eintrittsgeld zu entrichten ist.

(2) Zum Eintrittsgeld zählen:

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- a) der tatsächliche Preis der Eintrittskarte;
- b) andere, der Höhe nach von vornherein festgelegte Entgelte oder sonstige Geldleistungen, die als Gegenleistung für den Besuch der Veranstaltung entrichtet werden;
- c) Geldleistungen, die für den Besuch der Veranstaltung freiwillig erbracht werden.

(3) Das Ausmaß der Abgabe beträgt

- a) **25%** des Eintrittsgeldes für
 - Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Maskenbälle;
 - die von behördlich bewilligten Tanzschulen veranstalteten Perfektionen, Kränzchen und Bälle;
 - Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch Verabreichung von Getränken und Speisen stützt;
 - Zirkus-, Varieté-, Revue- und Tingeltangelvorstellungen
- b) **15%** des Eintrittsgeldes für
 - sportliche Veranstaltungen aller Art, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs.2 Ziffer 9, Ziffer 10 und Ziffer 11 fallen;
- c) **10%** des Eintrittsgeldes für
 - Theatervorstellungen und Tanzvorführungen sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs.2 Ziffer 1 und Ziffer 5 fallen;
 - Kabarette, Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Darbietungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs.2 Ziffer 4, Ziffer 6 und Ziffer 8 fallen;
 - Vorlesungen, Vorträge, Deklamationen, Rezitationen;

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- Ausstellungen von Museen und sonstige Ausstellungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 1 Abs. 2 Ziffer 7 und Ziffer 12 fallen;
 - die Vorführung von Filmen

Die Lustbarkeitsabgabe und die Umsatzsteuer gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

- (4) Die Abgabe wird nach dem Eintrittsgeld berechnet. Das Eintrittsgeld ergibt sich aus der Summe der für den Besuch der Veranstaltung vereinnahmten Entgelte und Geldleistungen (Abs. 2).

§ 2a

Eintrittskarten

(1) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Abgabepflichtige die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, der Abgabenbehörde vorzulegen; hiezu gehören auch etwaige gegen Entgelt zur Ausgabe vorgesehene Bausteine und Einladungskarten sowie Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Original- Eintrittskarten umgetauscht werden sollen. Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Abgabepflichtigen, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden von der Abgabenbehörde abgestempelt.

(2) Die Abgabenbehörde kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

§ 3

Abgabenbefreiungen

(1) Folgende Veranstaltungen sind auf Antrag von der Lustbarkeitsabgabe befreit:

a) Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden mildtätigen Zweck verwendet wird. Der mildtätige Zweck muss aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein;

b) Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden, sofern der Zweck der Veranstaltung der geistigen, körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugendlichen dient und der Zutritt zur Veranstaltung ausschließlich Jugendlichen und deren Angehörigen gestattet ist;

c) Vorführungen von Filmen, die gemäß § 16 des NÖ Lichtschauspielgesetzes 1972, LGBl. 7060, als "besonders wertvoll", "wertvoll" oder als "sehenswert" begutachtet sind.

d) Veranstaltungen, die der gemeinnützigen Pflege der Volksbräuche, der Volkstracht, der Mundart, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes und ähnlicher Erscheinungsformen des Volkskulturlebens dienen.

(2) Ein Antrag auf Befreiung im Sinne des Abs. 1 ist vom Abgabepflichtigen (§ 5) spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Befreiungsgrundes bei der Abgabenbehörde einzubringen. Über einen rechtzeitig eingebrachten Antrag auf Befreiung ist spätestens eine Woche vor der Veranstaltung zu entscheiden. Wird der Abgabenbescheid bis zu diesem Zeitpunkt nicht zugestellt, gilt die Befreiung als erteilt.

(3) Wird eine Veranstaltung der im Abs. 1 lit. a angeführten Art von der Lustbarkeitsabgabe befreit, ist dem Abgabepflichtigen (§ 5) im Abgabenbescheid als Bedingung vorzuschreiben, dass bis spätestens zwei Wochen nach der Veranstaltung die Höhe der Einnahmen und die zweckentsprechende Verwendung des Gewinnes nachzuweisen ist. Diese Frist kann über begründetes Ansuchen um längstens zwei Wochen verlängert werden. Sind nach Ablauf der allenfalls verlängerten Frist die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbracht, ist die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe zu widerrufen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung der Nachweise ergibt, dass die Voraussetzungen für die Befreiung nicht gegeben waren oder das Eintrittsgeld nicht um den der Befreiung entsprechenden Teil herabgesetzt worden war.

§ 4

Lustbarkeiten, die von der Abgabe befreit werden können

(1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu einem vorher anzugebenden gemeinnützigen Zweck verwendet wird, können auf Antrag ganz oder

teilweise von der Lustbarkeitsabgabe befreit werden. Bei Bestimmung des Ausmaßes der Befreiung ist auf das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft an dieser Veranstaltung Bedacht zu nehmen.

(2) Für Anträge auf Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe im Sinne des Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

§ 5

Abgabepflichtiger, Haftung

(1) Abgabenschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Unternehmer ist, wer sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt und der, auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung durchgeführt wird. Bei mehreren Unternehmern ist jeder Mitunternehmer Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Für die Entrichtung der Abgabe haftet neben dem Unternehmer der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke.

§ 6

Nachweise und Sicherheitsleistung

(1) Der Unternehmer muss für jede Veranstaltung die für die Berechnung der Lustbarkeitsabgabe erforderlichen Nachweise führen wie zum Beispiel Aufzeichnungen über die ausgegebenen Eintrittskarten nach Zahl und Preis, alle anderen abgabepflichtigen Einnahmen (§ 2 Abs. 2 lit. b und c), den Prozentsatz und die Höhe der in Abzug gebrachten Umsatzsteuer.

(2) Die Abgabenbehörde darf vor der Veranstaltung, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen, die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld vorschreiben. Sie darf die Veranstaltung untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

(1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entgegennahme des Eintrittsgeldes (§ 2 Abs. 2).

(2) Der Unternehmer hat bei der Abgabenbehörde eine schriftliche Abgabenerklärung einzureichen. Er hat die Abgabe selbst zu berechnen, die für die Abgabeberechnung erforderlichen Nachweise (§ 6 Abs. 1) seiner Abgabenerklärung anzuschließen und die Abgabe zu entrichten.

(3) Die Abgabe ist vom Unternehmer bis zum 15. des der Durchführung der Veranstaltung nächstfolgenden Kalendermonats zu erklären und zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht worden sind, findet das bisher geltende Recht weiterhin Anwendung.

(3) Die auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 15 Abs.3 Z.1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I 103/2007 erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pressbaum vom 14. Dezember 2010, wird aufgehoben.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum



Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Angeschlagen am: **21. September 2011**
Abgenommen am: **06. Oktober 2011“**

Daher formuliert Herr GGR DI Wiesböck nach kurzer Diskussion in weiterer Folge den folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge auf Grund der abgeänderten Gesetzeslage die oben angeführte Verordnung über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe mit dem nunmehrigen Datum des Inkrafttretens per 1. Oktober 2011 beschließen!

Entscheidung:

Dafür: die Mehrheit des Gemeinderates

Dagegen: GR Breier

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 19 – Berichte

- Der Bürgermeister berichtet über die HLW-Eröffnung.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass ein Schreiben vom Bundeskanzleramt betreffend Resolution AKW Bohunice vorliegt.
- Der Bürgermeister verliest die Antwort der NÖ Landesregierung betreffend 3. Piste des Flughafens Schwechat.
- GGR Gruber berichtet, dass ein Bürger mitgeteilt hat, dass die Brücke zum Bad hässlich ist und den Architekten der Planung gerne wissen möchte. Vizebgm. Schandl und Bgm. Schmidl-Haberleitner beantworten die Anfrage.
- GGR Gruber stellt an Vizebgm. Schandl Fragen betreffend WISAK – Kanalsanierung, welche vom Vizebürgermeister beantwortet werden.
- GR Scheibelreiter teilt mit, dass der Austausch der Leuchtmittel bei der Straßenbeleuchtung diskutiert werden sollte. Die Stadt Wilhelmsburg ist sehr zufrieden mit dem neuen Betriebsmodell.
- GR Urbanek ladet ein zum Grätzlfest in der Nikodemusgasse am 16.10.2011
- GR Barta berichtet über die Resolution der Bürgermeister von Purkersdorf bis Böheimkirchen betreffend neuer Fahrplan für die Westbahn ab 2013
- GGR Auer ladet ein zum Ladies Day am 24.09.2011
- GR Sigmund ladet ein zum Klimafest am 24.09.2011
- GR Polzer ladet ein zum Gesundheitstag am 08.10.2011
- SV Raika bedankt sich für die Subvention im abgelaufenen Spieljahr.

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

Der Bürgermeister verabschiedet sich von den Besuchern, geht in den Nicht öffentlichen Teil der Sitzung ein.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22.04 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

Die Schriftführerin:

.....
Andrea Hajek

Die Protokollprüfer:

.....
GGR DI Josef Wiesböck, ÖVP

.....
Christine Leininger, Grüne

.....
GGR Alfred Gruber, SPÖ

.....
GR Richard Breier, FPÖ

.....
GR Wolfgang Kalchhauser, W I R !

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

GR Mag. Peter Grosskopf

ANFRAGE an Herrn Bürgermeister Schmidl Haberleitner

Betr.: TOP 6 der Gemeinderatssitzung am 20.09.2011:
Antrag der P-Komm GmbH auf Haftungsübernahme durch die Gemeinde für Gesellschaftsdarlehen

Sachverhalt:

Die P-Komm GmbH beabsichtigt nach erfolgter Ausschreibung für den geplanten Kauf der Gemeindeobjekte Feuerwehrhaus, Haupt- und Volksschule sowie für Erweiterungsinvestitionen an der Hauptschule Darlehen aufzunehmen, für die die Haftungsübernahme durch die Gemeinde beantragt wird. Dabei sind zwischen dem bei der Gesellschaftsgründung erstellten Business-Plan und den beantragten Darlehenshaftungen relativ deutliche Unterschiede in den Ansätzen festzustellen. Dadurch wird eine deutlich höhere Gemeindehaftung bewirken als im Geschäftsplan vorgesehen.

	Business-Plan	Darlehen lt Antrag	Auswirkung auf die Haftung
Feuerwehrhaus	240.000.€	255.881 €	+ 15.881 €
Hauptschule	1,350.000.€	1,391.000.€ (Restwert lt. Top 4 Ablösung: 1,029.949 €)	+ 41.000 €
Volksschule	1,600.000 €	1,747.831 €	+147.831 €
Summe Haftungserhöhung			+204.712 €

Dadurch erhöht sich die Haftung gegenüber den im Geschäftsplan vorgesehenen Beträgen um 204.712 €. ~~Auch beim geplanten Grundstückskauf 88/13, Steuergrund, ergibt sich zusätzlich eine Haftungserhöhung um 42.900 € (lt. Geschäftsplan: 32.000 €, Darlehensantrag 74.900 €).~~

Anfrage:

Aufgrund der dargelegten Unterschiede ersuche ich, im Wege der Geschäftsführung der P-Komm GmbH und im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat die Unterschiede zwischen den Ansätzen des Businessplans und den beantragten Darlehenshaftungen zu begründen und den Gemeinderat darüber zu informieren.

Für die Anfrage



Zu Top 7 - GR 20.9.2011

Bei der Gemeinderatssitzung am 22. Juni 2011 wurde von SPÖ/FPÖ/WIR ein Minderheitsantrag zur Verbesserung der schulischen Nachmittagsbetreuung eingebracht (TOP 3). Die Behandlung des Antrags wurde zurückgestellt, da lt. ÖVP und Grüne dieser Antrag möglicherweise nicht in den Wirkungskreis des Gemeinderates der Marktgemeinde Pressbaum falle und somit auch nicht behandelt werden könne.

Mittlerweile hat der Landesschulrat für Niederösterreich folgendes bestätigt:

- **Zuständig und entscheidungsbefugt** für die Organisation der Tagesbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen **ist der Schulerhalter**.
- Eine **flexible Teilnahme an der Tagesbetreuung** ist bei gegebenem Einverständnis aller Beteiligten **möglich**.

Auch das Amt der NÖ Landesregierung sieht das ähnlich – siehe Beilage – und hält unter anderem fest, dass

- a) **keine Verpflichtung** besteht, die **Nachmittagsbetreuung bis 16:00 in Anspruch zu nehmen** sondern auch eine Anmeldung nur bis z.B. 15:00 ermöglicht werden kann;
- b) eine **Anmeldung nur für die Zeit nach dem Mittagessen** möglich ist.

Somit stellen sich für uns folgende Fragen:

1. **Wann wird der Antrag vom 21.06.2011 neu behandelt?**
2. **Welche Maßnahmen werden zur Verbesserung der Nachmittagsbetreuung getroffen?**
3. **Wann werden die Wünsche der Eltern ernst genommen und ernsthaft diskutiert?**
 - a. **Angemessene Preise („bedarfsorientiertes Bausteinsystem“)**
 - b. **Preisstaffelung in 1-Tageschritten (dzt. keine Differenzierung 1/2 bzw. 4/5 Tage)**
 - c. **2 Varianten der Freizeitbetreuung: wahlweise Mittags- oder Ganztagsbetreuung**
 - d. **Flexible Teilnahme an Förderstunden ohne verpflichtende Mittags- & Freizeitbetreuung**

Nach § 5 Abs. 3 Schulorganisationsgesetz dürfen die **Elternbeiträge** für den Betreuungsteil der Nachmittagsbetreuung **höchstens kostendeckend** sein.

1. **Hat die Gemeinde hier Ihre Pflicht als Auftraggeber an das Hilfswerk wahrgenommen und die Abrechnungen überprüft?**
2. **Wie wird die Erhöhung der Beiträge (exklusive Förderung) um 12,5% gegenüber dem Vorjahr begründet? Wir fordern die Offenlegung der Abrechnung des letzten Schuljahres sowie die der Preiserhöhung zugrunde liegenden Kalkulation.**

Zu neuen Förderung: Im entsprechenden Regierungsbeschluss – siehe Beilage – wird dieses neue, zeitlich bis zum Schuljahr 2014/2015 befristete, Fördermodell in zwei Teile gegliedert:

- Zuschuss zu den Personalkosten im Freizeitbereich.
- Förderung zur Qualitätsverbesserung in der Infrastruktur

Hier stellen sich uns folgende Fragen:

1. **Wie wirkt sich diese Förderung auf die Höhe der Elternbeiträge aus?** Aussage aus dem Landesschulrat: *„Die Förderung pro Gruppe in Höhe 8.000 EUR kann seitens der Schulerhalter mit September 2011 bei der Kalkulation der Elternbeiträge berücksichtigt werden. Das Land hat die entsprechenden Durchführungsmodalitäten ausgearbeitet.“*
2. **Ab wann dürfen die Eltern mit geringeren Beiträgen rechnen?**
3. **In der Gemeinderatssitzung vom 21.06.2011 wurde angekündigt, es werde geprüft, ob die Gemeinde hier bis zur effektiven Überweisung der ersten Förderungen (rückwirkend mit September 2011) in Vorleistung treten könne. Wird die Gemeinde in Vorleistung treten? Wenn nein: Warum nicht?**
4. **Welche Infrastrukturmaßnahmen sind in welchem Zeitraum geplant?**
5. **Wir fordern eine transparente und nachvollziehbare Offenlegung der gewährten Gelder: Wofür werden sie verwendet, ... usw... .**

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Schulen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau
DI Heide Würfel

K4-GV-296/534-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.k4@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/13595 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Yvonne Friedrich-
Koizar

13246

30. Juni 2011

Betrifft

Würfel Heide, Anfrage betr. Schulische Tagesbetreuung in getrennter Abfolge

Sehr geehrte Frau DI Würfel!

Zu Ihrer Anfrage betreffend die Inanspruchnahme der ganztägigen Schulform darf Folgendes mitgeteilt werden:

Gemäß § 11b Abs. 1 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-24, können allgemeinbildende Pflichtschulen als ganztägige Schulen geführt werden. Bei der Festlegung der Standorte solcher ganztägiger Schulformen ist auf die Zahl der Anmeldungen von Schülern zur Tagesbetreuung abzustellen. Unter Bedachtnahme auf die räumlichen Voraussetzungen und auf andere regionale Betreuungsangebote ist eine klassen-, schulstufen- oder schulübergreifende Tagesbetreuung jedenfalls ab 15 angemeldeten Schülern zu führen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind ganztägige Schulformen in Unterricht und Tagesbetreuung (gegenstandsbezogene und/oder individuelle Lernzeit und Freizeit) gegliedert.

Gemäß Abs. 4 leg.cit. darf die Tagesbetreuung bei getrennter Abfolge auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden.

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- 2 -

Gemäß § 9 Abs. 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985 in der derzeit geltenden Fassung, ist an ganztägigen Schulformen der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16 Uhr anzubieten.

§ 45 Abs. 1 bis 3 und 7 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung lauten:

“(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(7) Das Fernbleiben vom Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist.

In den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Fernbleibens vom Betreuungsteil nicht derselbe strenge Maßstab anzuwenden ist wie hinsichtlich des Fernbleibens vom Unterrichtsteil. Aus diesem Grunde

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

- 3 -

ist die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Betreuungsteil bereits "aus vertretbaren Gründen" zu gewähren.

In Zusammenschau der vorgenannten Bestimmungen ist das Angebot des Betreuungsteils mit einer freiwilligen Teilnahme verbunden.

Der Schulerhalter ist verpflichtet die Tagesbetreuung ab 15 angemeldeten Schülern bis 16.00 Uhr an allen Schultagen anzumelden.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung seitens der Schüler die Tagesbetreuung ebenso lange in Anspruch zu nehmen.

Es ist daher möglich seitens der Erziehungsberechtigten die Anmeldung zum Betreuungsteil individuell zu gestalten, wobei von den angemeldeten Zeiten nur in einzelnen Ausnahmefällen wiederum abgegangen werden kann. Eine Anmeldung zum Betreuungsteil nur für die Zeit nach dem Mittagessen ist daher ebenso vorstellbar wie die Anmeldung nur bis z.B. 15.00 Uhr und/oder nur an einzelnen Tagen der Woche.

Die Anmeldung hat allerdings soweit bindend zu sein, als der Schulerhalter die Notwendigkeit hat bedarfsgerecht die Tagesbetreuung anzubieten – ständige Änderungen der Betreuungszeiten können möglicherweise nicht immer berücksichtigt werden.

Ergeht an:

1. Büro LR Wilfing
2. An den Landesschulrat NÖ, Rennbahnstrasse 29, 3109 St. Pölten

Mit freundlichem Gruß
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S t a r
Abteilungsleiter



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

Beschluss des Nationalrates

Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Der Bund – vertreten durch die Bundesregierung – und die unterzeichnenden Länder – jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau – im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Ziel der Vereinbarung ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen (im Folgenden „schulische Tagesbetreuung“ genannt) für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Diese Maßnahme soll

- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
- den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
- die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
- eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.

(2) In der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen auch Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (im Folgenden „Freizeitpädagoginnen und -pädagogen“ genannt) zum Einsatz kommen, deren Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden soll.

Artikel 2

Grundsätze für die Organisation der schulischen Tagesbetreuung

Die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden, soll

- an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr angeboten werden,
- nötigenfalls durch schulübergreifende oder durch schulartenübergreifende Führung sichergestellt werden und
- (bei Bedarf) auch in der verschränkten Form geführt werden.

Artikel 3

Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau der Betreuungsplätze im Zusammenwirken zwischen Ländern und Gemeinden sicherzustellen.

(2) Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass

1. die für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung nötigen schulgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden,

2. zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen Lehrgänge für Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule gesetzlich vorgesehen, eingerichtet und bei Bedarf geführt werden,
 3. die für den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nötigen schulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und
 4. die Schulerhalter (unbeschadet einer allfälligen Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen) für den Einsatz des Betreuungspersonals im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr durch eine Anschubfinanzierung in Form eines jährlichen Zweckzuschusses unterstützt werden.
- (3) Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass
1. jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf darüber hinaus ab 15 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern) eine schulische Betreuung angeboten wird,
 2. die Bedarfsmeldungen der Schulerhalter bzw. der Schulen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung auf Plausibilität geprüft werden,
 3. die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes durch die Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden und die für das Controlling nötigen Informationen durch die Schulerhalter zur Verfügung gestellt werden,
 4. die Schulerhalter aufgrund der finanziellen Entlastungen gemäß Abs. 2 Z 4 Investitionen in die für die schulische Tagesbetreuung erforderliche Infrastruktur tätigen,
 5. allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährten Fördermittel der Länder von dieser Vereinbarung unberührt bleiben,
 6. zusätzlich zur Abrechnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 jährlich ein Bericht zur Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ nach Vorgaben des Bundes zur Verfügung gestellt wird und
 7. die für den Ausbau der schulischen Betreuung allenfalls nötigen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden
- sowie weiters dafür einzutreten, dass
8. in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden und
 9. die bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen (zB bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird.

Artikel 4

Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 16.00 Uhr

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen bis 16:00 Uhr stattfindet, in den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt 200,15 Mio. Euro folgendermaßen zur Verfügung stellen:

2011	2012	2013	2014
70,00 Mio. Euro	49,45 Mio. Euro	43,10 Mio. Euro	37,60 Mio. Euro

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2011		2012		2013 Gesamtsumme in Euro	2014 Gesamtsumme in Euro
	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro		
Burgenland	2 375 947,00	1 099 724,04	1 678 436,85	402 213,89	1 462 904,51	1 276 222,96
Kärnten	4 682 274,10	2 167 224,01	3 307 692,20	792 642,12	2 882 943,05	2 515 050,09
Niederösterreich	13 457 905,30	6 229 087,60	9 507 048,82	2 278 231,11	8 286 224,55	7 228 817,70
Oberösterreich	11 809 344,40	5 466 039,41	8 342 458,29	1 999 153,30	7 271 182,05	6 343 304,99
Salzburg	4 428 284,70	2 049 663,20	3 128 266,83	749 645,34	2 726 558,15	2 378 621,50
Steiermark	10 108 142,10	4 678 625,77	7 140 680,38	1 711 164,06	6 233 727,49	5 429 516,33
Tirol	5 901 399,00	2 731 504,68	4 168 916,87	999 022,55	3 633 575,67	3 169 894,32
Vorarlberg	3 081 474,20	1 426 282,34	2 176 841,42	521 649,56	1 897 307,69	1 655 191,86
Wien	14 153 228,50	6 551 848,62	9 999 657,85	2 396 277,97	8 715 576,41	7 603 379,88
Österreich	70 Mio. (davon maximal 32,4 Mio. Infrastruktur)		49,45 Mio. (davon maximal 11,85 Mio. Infrastruktur)		43,1 Mio. (nur Personal)	37,6 Mio. (nur Personal)

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

4 von 6

1253 der Beilagen XXIV. GP - Beschluss NR - Vertragstext

(2) Im Jahr 2011 können von der Gesamtsumme der Anschubfinanzierungsmittel 32,4 Mio. Euro, im Jahr 2012 11,85 Mio. Euro auch für infrastrukturelle Maßnahmen nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels verwendet werden, wobei 50 000 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen. Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

1. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
3. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. Die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen oder die
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele).

Anderenfalls ist dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2011 bis 2014 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels zu verwenden, wobei 8 000 Euro pro Gruppe pro Jahr nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Länder verpflichten sich,

1. im Zusammenwirken mit den Schulerhaltern ein Fördermodell für die schulische Tagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu entwickeln, das folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ berücksichtigt:
 - a) Organisation und Qualitätssicherung
 - Unterrichts- und Betreuungsteil inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt, altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr,
 - Speiseplan abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht,
 - einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame pädagogische Konferenzen für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und –pädagogen,
 - Information und Austausch zwischen allen Betroffenen,
 - b) pädagogisches Gesamtkonzept
 - Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler fördern durch Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung mit dem Ziel, ihre Kreativität zu fördern, ihr Selbstvertrauen zu stärken und die Integration zu unterstützen,
 - standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme),
 - c) quantitativer Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, wobei diesbezügliche quantifizierte Zielwerte für die Jahre 2011 bis 2014 im Fördermodell anzugeben sind:
2. den von den Schulerhaltern bzw. von den Schulen gemeldeten aktuellen Stand der Inanspruchnahme der Tagesbetreuung auf ihre Plausibilität zu prüfen und
3. den so geprüften und festgestellten Bedarf gegliedert nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal – getrennt nach bestehenden und neu gegründeten Tagesbetreuungsgruppen – an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden.

Sämtliche Meldungen haben ohne Personenbezug zu erfolgen. Die Länder weisen den Schulerhaltern die Ressourcen gemäß den ihrerseits geschlossenen Vereinbarungen zu.

(4) Die Geldmittel des Bundes werden halbjährlich durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur an die Länder ausgezahlt. Die Zahlungen des Bundes erfolgen jeweils im November und im April. Die erstmalige Auszahlung der Gelder setzt das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Fördermodell gem. in Abs. 3 Z 1 voraus.

(5) Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/2015 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.

Artikel 5

Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die gemeinsamen Anstrengungen hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Ausbaus der schulischen Tagesbetreuung zum Ausdruck zu bringen.

(2) In sämtlichen Print- und Online-Produkten ist neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch neben einem etwaigen einvernehmlich festgelegten Logo der Länder-Bund-Ausbauintiative das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

Artikel 6

Berichtslegung, Controlling und Evaluierung

(1) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die Länder erstatten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr die Meldung zum Bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 3. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis der Angebotsförderung haben die Länder die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben), die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzugehen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist.

(2) Die Länder verpflichten sich, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe der Qualitätskriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 1 zu überprüfen und dem Bund etwaige festgestellte Verstöße zu melden, an die sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel zu knüpfen hat.

(3) Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

(4) Nach drei Jahren ist eine Evaluierung durch den Bund durchzuführen, die aufbauend auf den Berichten der Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 6 eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen hat.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2011 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt melden.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 25. November 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, wird diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. September jenes Jahres wirksam, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder nach Artikel 8 mitteilen.

(4) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der schulischen Tagesbetreuung sowie eine allfällige Berücksichtigung in der nächsten Finanzausgleichsperiode aufnehmen.

Artikel 8

Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie am 25. November 2011 gemäß § 8 Abs. 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Sie wird diesen gegenüber jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis zum Ablauf des 15. August die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind und die Mitteilungen dieser Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen.

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis Ende des Schuljahres 2014/15.

Artikel 10

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln

Gemeinderatssitzung am 20. September 2011 – öffentlicher Teil !

GR Mag. Peter Grosskopf

ANFRAGE an Herrn Bürgermeister Schmidl Haberleitner

Betr.: Energie- und Verkehrskonzept in Zusammenhang mit TOP 16 der Gemeinderatssitzung am 20.09.2011

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit der im Top 16 dargestellten möglichen Beteiligung der Gemeinde an Fördermöglichkeiten durch den Klima- und Energiefond mit einer 40%igen Ko-Finanzierung durch die Gemeinde ist festzustellen, dass wie beim E 5-Programm

- gewisse Überschneidungen zu der vom Gemeinderat im September 2010 binnen eines Jahres beschlossenen Erstellung eines Energiekonzepts und insbesondere zum im Dezember 2010 beschlossenen Erstellung eines umweltfreundlichen Gesamtverkehrskonzepts bestehen und dass
- dem Gemeinderat noch nicht über den Stand der Arbeiten am Energie- und Verkehrskonzept berichtet wurde.

Anfrage:

Es wird ersucht folgende Anfragen zu beantworten:

1. Wann ist mit der im September 2010 um 28.000 € an die Firma Brandstetter vergebenen Erstellung eines Energiekonzepts und einer Information des Gemeinderates hierüber zu rechnen
2. Warum wurde die im Dezember 2010 beschlossene Erstellung eines umweltfreundlichen Verkehrskonzepts für Pressbaum bis heute noch nicht vom Ausschuss Umwelt, Energie, öffentlicher Verkehr etc. behandelt.
3. ~~Durch welche Maßnahmen werden teure Doppelgleisigkeiten bei der Erstellung von Energiekonzepten und Förderprogrammen sowie von Verkehrskonzepten vermieden.~~



Für die Anfrage

